

**Betreff:****Verordnung über das Naturschutzgebiet "Thuner Sundern" in der  
Stadt Braunschweig (NSG BR 178)****Organisationseinheit:**Dezernat VIII  
68 Fachbereich Umwelt**Datum:**

05.12.2023

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (Anhörung)	28.11.2023	Ö
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	01.12.2023	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	12.12.2023	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	19.12.2023	Ö

**Beschluss:**

Die als Anlage 1 beigefügte Verordnung über das Naturschutzgebiet „Thuner Sundern“ in der Stadt Braunschweig (NSG BR 178) wird mit den als Anlagen 2 und 3 beigefügten Karten beschlossen.

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz:**

Bei der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Thuner Sundern“ in der Stadt Braunschweig handelt es sich um eine Verordnung im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG. Daher besteht die Beschlusszuständigkeit des Rates.

**Sachverhalt:**

Mit dem vorgelegten Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung „Thuner Sundern“ (im Folgenden: VO) soll ein ca. 44 ha großes Gebiet, das Teil des EU-Vogelschutzgebietes V48 ist, dauerhaft als Naturschutzgebiet gesichert werden und damit einhergehend die verpflichtende Anpassung an EU-Vorgaben erfolgen.

Um eine möglichst einheitliche Sicherung der Natura 2000 – Gebiete im Braunschweiger Stadtgebiet zu erreichen, wurde der Entwurf formal sowie inhaltlich an die bereits abgeschlossenen Sicherungsverfahren, insbesondere an die Verordnung des bereits gesicherten Teiles des Vogelschutzgebietes V48 „Mehlkamp und Heinenkamp“, angepasst.

**Rechtlicher Rahmen:**

Im Jahr 1981 hat der Rat der EG mit dem Ziel, die wildlebenden heimischen Vogelarten im Gebiet der Europäischen Union in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, die Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG erlassen. Die Richtlinie wurde im Jahr 2009 durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten kodifiziert. Die Vogelschutzgebiete bilden gemeinsam mit den FFH-Gebieten ein europaweit vernetztes Schutzgebietssystem mit der Bezeichnung „Natura 2000“.

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie waren von den Mitgliedsstaaten geeignete Gebiete zu melden, aus denen die Europäische Kommission eine Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erstellt hat.

Für den Bereich der Stadt Braunschweig wurde u. a. das insgesamt 3.302 ha große EU-Vogelschutzgebiet (V48) „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE3630-401) von der ehemaligen Bezirksregierung gemeldet und seitens der Europäischen Kommission anerkannt. Der Teil des EU-Vogelschutzgebietes auf dem Braunschweiger Stadtgebiet beträgt ca. 100 ha.

Aufgrund des Ausbaus vom Flughafen wurde allerdings ein Teil des ursprünglichen Gebietes durch die verlängerte Landebahn beansprucht. Als Kohärenzmaßnahme für diesen Flächenverlust hat die Planfeststellungsbehörde (NLStBV) den nun auszuweisenden Teil des „Thuner Sundern“ festgelegt. Dieses Gebiet beträgt ca. 44 ha.

Die europäischen Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, die Natura 2000-Gebiete nach Aufstellung der nationalen Gebietslisten so zu sichern, dass die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume der im Gebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere des Mittelspechts, gesichert sind.

Die momentane Landschaftsschutzgebietsverordnung deckt diese Anforderung nicht ab. Vor diesem Hintergrund ist das Gebiet schnellstmöglich entsprechend zu sichern. Dies soll mit der anliegenden VO erfolgen.

#### Sicherungsmittel:

Naturschutzfachlich wurde für das gegenständliche Gebiet bereits im Landschaftsrahmenplan (LRP) der Stadt Braunschweig eine Einordnung in die Schutzgebietssystematik des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vorgenommen. Danach erfüllt das Gebiet, u. a. aufgrund seiner Funktion im Biotopverbund mit gemeinschaftlicher Bedeutung für Waldgebiete und der Vorkommen hochgradig bestandsgefährdeter oder im Regionsgebiet seltener und gefährdeter Arten, die fachlichen Voraussetzungen als Naturschutzgebiet. Auf Grund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit des Gebietes, welche u. a. durch das Vorkommen diverser wertgebender Arten auf verhältnismäßig engem Raum begründet ist, ist eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet auch das gebotene Sicherungsmittel. Vorliegend ist der Schutz der Natur als solches geboten.

#### Handlungsverpflichtung:

Mit Erlass vom 25. Mai 2023 wurden die Unteren Naturschutzbehörden nunmehr vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (im Folgenden: MU) fachaufsichtlich angewiesen, bis spätestens Ende 2024 die Verfahren der noch nicht gesicherten EU-Vogelschutzgebiete abzuschließen.

#### Verordnung:

Die Verwaltung hat eine umfangreiche Begründung zur beabsichtigten VO verfasst, in der ein Großteil der Regelungen der VO näher erläutert, Anwendungsfälle konkretisiert bzw. klargestellt sowie Hintergründe zu einzelnen Regelungen ergänzend erläutert werden. Auf diese Begründung wird ergänzend Bezug genommen und verwiesen. Die Begründung zur VO ist als Anlage 4 beigelegt.

Der Aufbau der VO sowie die getroffenen Regelungen zu den Verboten (§ 3 VO) und allgemeine Freistellungen (§ 4 Abs. 1 – 4 Nr. 1, 5 VO) folgen im Wesentlichen der Musterverordnung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (im Folgenden: NLWKN) in der Fassung vom 11. Januar 2023 (Muster-VO).

Die weitergehenden Beschränkungen der Forstwirtschaft auf Flächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 4 Abs. 4 Nr. 2 VO) ergeben sich aus dem gemeinsamen Runderlass „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ des MU und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in der Fassung vom 21. Oktober 2015 (im Folgenden: Sicherungserlass). Der Sicherungserlass ist behörderverbindlich und wurde

entsprechend in der VO umgesetzt.

Verfahrensablauf:

Das Unterschutzstellungsverfahren unterliegt einem gesetzlich vorgeschriebenen Ablauf (vgl. § 14 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)).

Diesem Verfahren wird seitens der Verwaltung gefolgt.

Der Erstentwurf der VO wurde bereits im Sommer 2018 bei einem gemeinsamen Abstimmungstermin mit dem Eigentümer erörtert.

Nachdem in den vergangenen Jahren aufgrund einer ministeriellen Vorgabe die Bearbeitung der noch offenen Sicherungsverfahren der FFH-Gebiete auf dem Gebiet der Stadt Braunschweig Priorität hatte, wurde dieses Verfahren zurückgestellt und konnte in 2021 wieder aufgenommen und weitergeführt werden.

Im Juli 2021 wurde der angepasste Entwurf der VO samt Kartenmaterial dem Eigentümer zur Kenntnis und zur Stellungnahme übersandt.

Ende 2022 erfolgte die erste öffentliche Auslegung des VO-Entwurfs nebst umfassender Begründung, im Rahmen derer jede Bürgerin und jeder Bürger Anregungen sowie Bedenken hinsichtlich der geplanten Unterschutzstellung vorbringen konnte. Parallel dazu wurde die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie der Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege, durchgeführt.

Die Verwaltung hat die erhobenen Einwendungen geprüft und soweit sinnvoll, möglich und zielführend in den VO-Entwurf eingearbeitet. Auch die Begründung zur VO wurde in diesem Rahmen nochmalig im Detail angepasst.

Der überarbeitete VO-Entwurf wurde daraufhin erneut im Sommer 2023 in die öffentlichen Beteiligungsverfahren (TöB - Beteiligung sowie öffentliche Auslegung) gegeben.

Die eingegangenen Einwendungen entsprachen im Kern der Stellungnahmen des ersten öffentlichen Beteiligungsverfahrens. Im Ergebnis konnten die vorgebrachten Einwendungen begründet entkräftet werden.

Die Tabellen der ausgewerteten Stellungnahmen aus beiden Beteiligungsverfahren samt Umgang der Verwaltung liegen dieser Vorlage anbei.

Ergebnis:

Die gefundenen Regelungen ermöglichen nach Auffassung der Verwaltung einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den berechtigten Nutzungsinteressen (insbesondere des Eigentümers sowie der Bürgerinnen und Bürger) auf der einen Seite und den Belangen des Naturschutzes auf der anderen Seite und führen im Ergebnis zu einer europarechtskonformen Sicherung des Gebietes.

## Herlitschke

**Anlage/n:**

- Anlage 1: Verordnung über das Naturschutzgebiet BR 178 „Thuner Sundern“
- Anlage 2: Maßgebliche Karte „Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Thuner Sundern“ 1:5.000 (Anlage 1 zur VO)
- Anlage 3: Übersichtskarte „Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Thuner Sundern“ 1:30.000 (Anlage 2 zur VO)
- Anlage 4: Begründung für die Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes BR 178 „Thuner Sundern“

- Anlage 5: Tabelle der Einwendungen samt Umgang der Verwaltung aus dem ersten öffentlichen Beteiligungsverfahren
- Anlage 6: Tabelle der Einwendungen samt Umgang der Verwaltung aus dem zweiten öffentlichen Beteiligungsverfahren

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Thuner Sundern“  
in der Stadt Braunschweig  
(NSG BR 178)**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 578) sowie § 9 Abs. 5 des Niedersächsischen Jagdgesetzes in der Fassung vom 15.7.2022 (Nds. GVBl., S. 468) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 19. Dezember 2023 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1  
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Thuner Sundern“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt im Naturraum „Ostbraunschweigisches Flachland“ in der Haupteinheit „Weser-Aller-Flachland“. Das Gebiet ist geprägt durch relativ strukturreichen, altholzreichen Eichen-Hainbuchenwald auf frischen bis feuchten Böden. Es stellt einen bedeutenden Vogellebensraum für Spechtvogelarten sowie für den Rotmilan dar. Das Gebiet ist weitgehend von Wald umgeben, lediglich nördlich und südwestlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Die westlich und südlich angrenzenden Flächen sind zudem als Landschaftsschutzgebiet „Thune“ ausgewiesen.
- (3) Die Naturschutzgebietsgrenze ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1) und aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (Anlage 2). Die Schutzgebietsabgrenzung ist in allen anliegenden Karten durch eine graue, durchgezogene Linie dargestellt. Die Grenzlinie berührt das graue Band von innen. Die Karten gemäß Anlage 1 – 2 sind Bestandteil dieser Verordnung und liegen bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Umwelt, Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig sowie in der Beratungsstelle Planen-Bauen-Umwelt, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig aus und können während der Dienstzeiten oder nach Absprache kostenlos eingesehen werden. Zusätzlich ist die Verordnung digital auf der Homepage der Stadt Braunschweig einzusehen.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes V 48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (DE 3630-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 44 ha.

**§ 2  
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das Naturschutzgebiet ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft

aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung des Gebietes zum Naturschutzgebiet bezweckt insbesondere

1. die Erhaltung und Förderung der europäischen geschützten Vogelarten, insbesondere diverser Spechtarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
2. die Erhaltung und Förderung der sonstigen wild lebenden Tiere, insbesondere des Insektenreichtums sowie der Lebensräume von Wildkatze und Luchs einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
3. die Erhaltung und Entwicklung des von Alteichen und -buchen geprägten Laubwaldes,
4. die Erhaltung und Entwicklung von alt- und totholzreichen Wäldern, die u. a. einen Lebensraum für zahlreiche totholzbewohnende Arten (z. B. Urwaldrelikten) bieten,
5. die Förderung standortheimischer Baumarten bzw. standortheimischer Waldbestände,
6. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von stauden- und strauchreichen Waldrändern, auch entlang von Wegen,
7. die Erhaltung und Optimierung von Fledermausquartieren sowie der Jagdlebensräume, insbesondere für das Große Mausohr, Mops- und Bechsteinfledermaus,
8. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensräume für holzbewohnende Käferarten, insbesondere für sehr seltene Urwaldreliktarten, durch den Erhalt geeigneter, besonnerter und ausreichend starker Höhlenbäume,
9. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im Naturschutzgebiet.

- (2) Die Fläche des Naturschutzgebietes gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Thuner Sundern“ als Teilgebiet des Europäischen Vogelschutzgebietes „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungsgrad der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (3) Erhaltungsziele für das Europäische Vogelschutzgebiet im Naturschutzgebiet sind:

Für die folgend unter Nummer 1. bis 2. genannten, signifikanten Vogelarten werden günstige Erhaltungszustände erhalten bzw. wiederhergestellt. Für den Erhalt stabiler, langfristig sich selbst tragender Populationen werden alle Teillebensräume gemäß den ökologischen Ansprüchen gepflegt bzw. bewirtschaftet und entwickelt. Im Speziellen wird dies

1. für folgende wertbestimmende Anhang I-Arten gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie,
  - a) den Rotmilan (*Milvus milvus*)  
insbesondere durch den Erhalt von traditionellen Horstbäumen und deren strukturreicher Umgebung gewährleistet. Potentielle Horstbäume sind in ausreichendem Umfang im Gebiet dauerhaft vorhanden. Die Umgebung der Horstbäume ist während der Paarungs- und Brutzeit frei von Störungen.
  - b) den Grauspecht (*Picus canus*)  
insbesondere durch den Erhalt von störungsfreien Höhlenbäumen und Höhlzentren gewährleistet. Reich strukturierte Laubwälder auf großer Fläche mit Lichtungen, Lücken und Blößen, unbefestigten Wegen sind dauerhaft vorhanden sowie vielschichtige Uraltwälder und Flächen mit natürlicher Waldentwicklung. Die Bestände sind dauerhaft mit einem ausreichend hohen Totholzangebot in guter Verteilung ausgestattet. Ameisen finden ideale Lebensraumbedingungen.
  - c) den Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)  
insbesondere durch den Erhalt von alten Höhlenbäumen mit rauer Borke, vor allem mit Höhlen im Bereich der Baumkronen und durch den Erhalt von Höhlzentren gewährleistet. Vitale großkronige Alt- und Uralteichenbestände in Habitatbaumgruppen und Totholz sind in ausreichendem Umfang dauerhaft und gut verteilt im gesamten Gebiet vorhanden.

- d) den Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)  
insbesondere durch den Erhalt vorhandener Höhlenbäume und Höhlenzentren gewährleistet. Geeignete Habitate sind in ausgedehnten Laub-, Misch- und Nadelwald-Altholzbeständen in ausreichendem Maße dauerhaft und gut verteilt im Gebiet vorhanden. Totholz ist ebenfalls in ausreichendem Umfang dauerhaft und gut verteilt im gesamten Gebiet vorhanden. Ameisen finden ideale Lebensraumbedingungen.
2. für Arten, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des VSG darstellen,
- a) den Eisvogel (*Alcedo atthis*)  
insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung störungsfreier Brutplätze, bspw. von Abbruchkanten, Steilufern oder hochstehenden Wurzelstellern gewährleistet. Vorhandene Fließgewässer, Gräben und Stillgewässer sind naturnah, strukturreich und haben eine gute Wasserqualität. Die Gewässer bieten gute Lebensbedingungen für Kleinfische. Überhängende Äste als Ansitzwarten befinden sich in ausreichendem Umfang unmittelbar an diesen Gewässern.
- b) den Neuntöter (*Lanius collurio*)  
insbesondere durch den Erhalt und die Entwicklung strukturreicher Hecken, Gebüsche und lichter Waldränder mit mehrstufigem Aufbau in engem Verbund mit extensiv genutztem Grünland gewährleistet. Artenreiche Saumstrukturen und Hochstaudenflure kommen an Wegen, Nutzungsgrenzen, Grabenrändern etc. in Verbindung mit Hecken und strukturreichen Gebüschen gut verteilt im Lebensraum dieser Art vor.
- c) den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)  
insbesondere durch den Erhalt und den Schutz der Horstbäume und einer großräumig störungsfreien Umgebung der Brut- und Nahrungshabitate gewährleistet.
- d) den Wespenbussard (*Pernis apivorus*)  
insbesondere durch den Erhalt von Brutbäumen und einer störungsfreien Umgebung der Brutplätze sowie durch das Belassen von potentiellen, großkronigen Nistbäumen gewährleistet. Altholzbestände sind im Bereich von traditionellen Brutvorkommen in ausreichendem Umfang vorhanden. Insekten, insbesondere Hummeln, Bienen und Wespen finden ideale Lebensraumbedingungen.
- e) den Kranich (*Grus grus*)  
insbesondere durch den Erhalt von Bruchwäldern und feuchten Waldstandorten sowie durch die Entwicklung solcher Standorte durch Erhöhung der Wasserstände bzw. durch deren Wiedervernässung gewährleistet. Das Umfeld der Brutplätze bleibt insbesondere während der Brutzeit großräumig ungestört.
- f) den Wendehals (*Jynx torquilla*)  
insbesondere durch die Erhaltung und die Entwicklung von alten, höhlenreichen Baumbeständen gewährleistet. Ameisen finden ideale Lebensraumbedingungen.
- g) den Baumfalken (*Falco subbuteo*)  
insbesondere durch den Erhalt von Horstbäumen und deren störungsfreier Umgebung gewährleistet. Strukturreiche Altbaumbestände in Waldrandnähe, vor allem von ca. 80 bis 100-jährigen Kiefern, sind ausreichend vorhanden, ebenso wie insekten- und kleinvogelreiche Waldstrukturen.
- h) die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)  
insbesondere durch die Erhaltung oder Wiederherstellung reich strukturierter, unterholzreicher Laub- und Mischwälder, strukturreicher Gebüsche und Staudensäume gewährleistet.
- i) den Pirol (*Oriolus oriolus*)

insbesondere durch den Erhalt oder die Entwicklung alter, lichter, hochstämmiger Laubholzbestände gewährleistet.

### **§ 3 Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist insbesondere untersagt,
1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  2. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten; Ausgenommen ist die Entnahme für den persönlichen Bedarf gem. § 39 Abs. 3 BNatSchG,
  3. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
  4. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
  5. Hunde frei laufen zu lassen,
  6. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
  7. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
  8. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
  9. im Naturschutzgebiet unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
  10. organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Bst. g),
  11. die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
  12. das Bodengefüge durch Abgrabung, Aufschüttung oder sonstige Veränderungen zu beeinträchtigen,
  13. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigungen oder Erlaubnisse erforderlich sind oder sie nur vorübergehender Art sind.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der gekennzeichneten Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und 4, § 30a und § 33 Abs. 1a BNatSchG sowie § 25a Abs. 1 NNatSchG bleiben unberührt.

### **§ 4 Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
  2. das Betreten und Befahren des Gebietes

- a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
  - c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
  - d) zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  - e) zur Beseitigung und zum Management von invasiven und/oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde; Veranstaltungen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages der Niedersächsischen Landesforsten bedürfen keiner Zustimmung der Naturschutzbehörde; Untersuchungen im Rahmen des forstlichen Versuchswesens durch die Niedersächsischen Landesforsten sowie durch die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt bedürfen der vorherigen Anzeige,
  - g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, ausschließlich mit Sand, Kies, Lesesteinen und Mineralgemisch bzw. natürlicherweise anstehendem Material. Die Erhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
  4. der Neu- oder Ausbau von Wegen, soweit die vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt; Instandsetzungen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde,
  5. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung,
  6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der bestehenden Leitungstrassen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden,

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

- a) Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäusungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen, sowie
- b) die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art

bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsplanung einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach folgenden Vorgaben

1. auf allen Waldflächen

- a) ohne aktive Änderung des Wasserhaushalts,
- b) der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens

- drei Stück stehendem oder liegendem starkem Totholz je vollem ha Waldfläche,
- c) der Holzeinschlag und die Pflege mit dauerhafter Markierung und Belassung aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume,
  - d) der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Beständen mit Kahlschlag größer 0,5 ha nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. größer 1,0 ha mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
  - e) ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere Douglasie, Rot-eiche, Küstentanne und Japanlärche,
  - f) ohne die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
  - g) soweit ein flächiger Einsatz von Herbiziden, Fungiziden sowie sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.
2. auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten, soweit
    - a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten oder entwickelt wird,
    - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege je vollem Hektar der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
    - c) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis zum 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- (5) Freigestellt sind solche Maßnahmen, die in einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde verbindlich festgelegt sind, oder solche, in einem von der Naturschutzbehörde erstellten Plan.
  - (6) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung Wald.
  - (7) In den Fällen der Absätze 2 bis 5 kann die erforderliche Zustimmung von der Naturschutzbehörde erteilt werden, soweit die mit der zustimmungspflichtigen Maßnahme einhergehenden Auswirkungen zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen sowie zu keiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Anzeigen sowie Zustimmungsersuche an die Naturschutzbehörde bedürfen der Schriftform.
  - (8) Weitergehende Vorschriften der § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
  - (9) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

- (10) Erteilte Zustimmungen ersetzen keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen Dritter, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

## **§ 5 Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

## **§ 6 Anordnungsbefugnis**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## **§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
  1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des Naturschutzgebiets oder einzelner seiner Bestandteile,
  2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Naturschutzgebietes und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das Naturschutzgebiet.
- (2) Zu dulden sind insbesondere die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet dargestellten Maßnahmen.
- (3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Naturschutzgebiet vorkommenden Anhang II-Arten und der aufgeführten Vogelarten.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine jeweils dort genannte erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 vorliegen oder eine jeweils dort genannte erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## § 9

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bestehende Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Thune, Landkreis Braunschweig vom 6. Februar 1970 (Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 4 vom 30. April 1970; S. 38-40) im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Braunschweig, den...

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

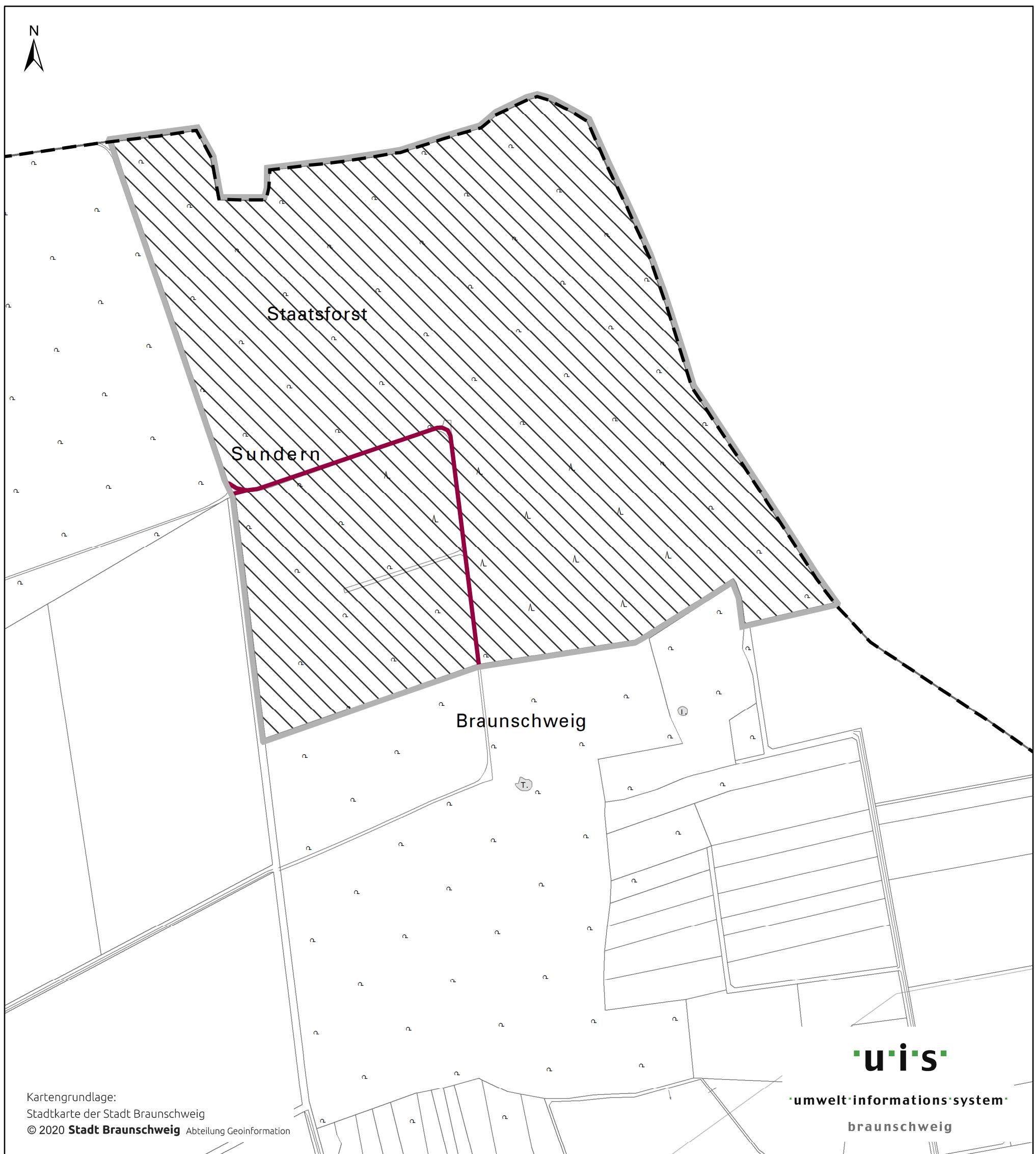
Herlitschke  
Stadtrat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den...

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I.V.

Herlitschke  
Stadtrat



## Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Thuner Sundern“

Maßgebliche Karte

Anlage 1



Naturschutzgebietsgrenze  
(gekennzeichnet durch die Innenseite  
des grauen Rasterbandes)



Vogelschutzgebiet V48 sowie Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten  
wertbestimmender Tierarten (gem. § 4 Abs. 4 Nr. 2 VO)



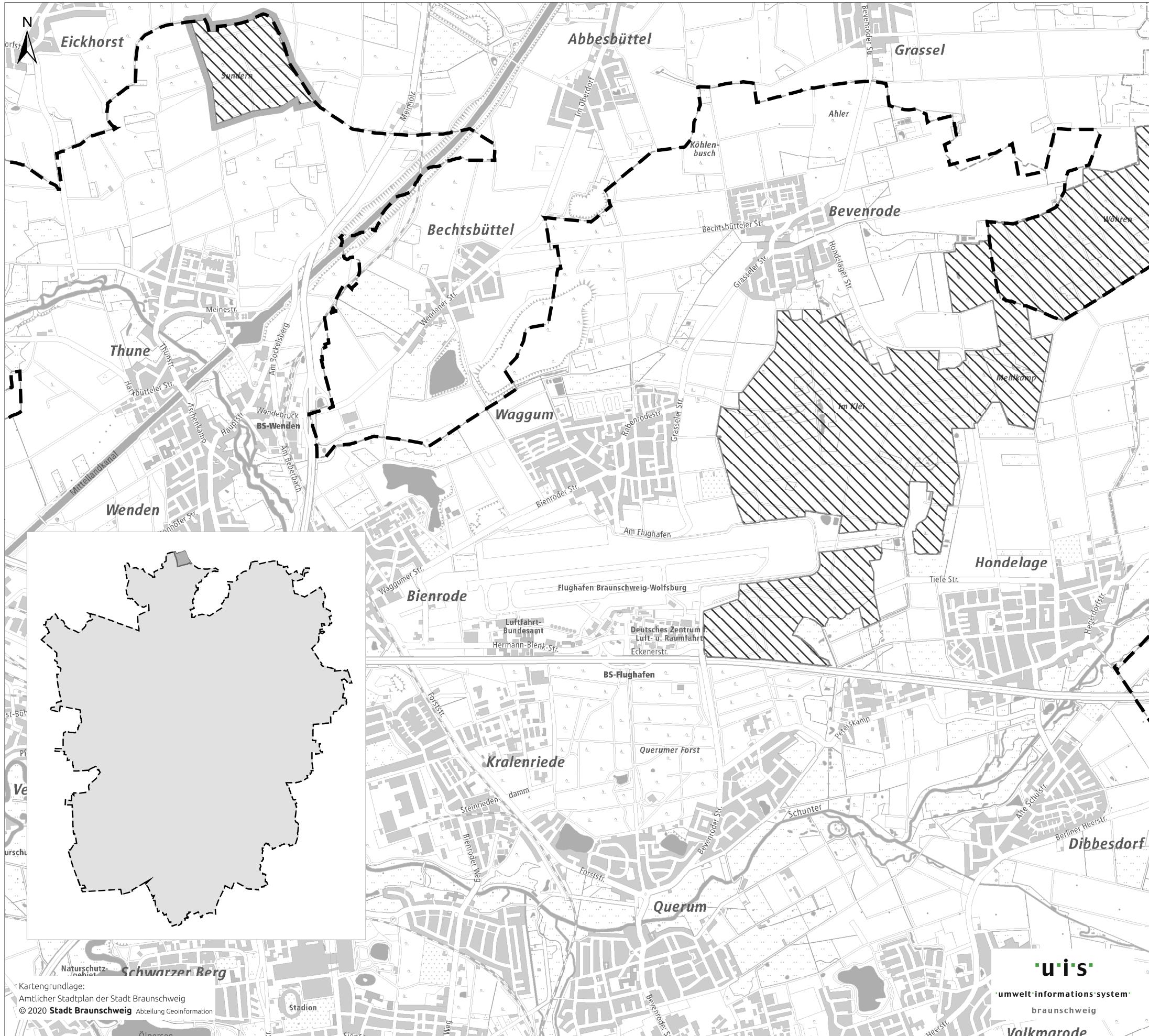
Wege (gem. § 3 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 VO)



Stadtgrenze

Maßstab 1 : 5.000

0 150 300 450 m



## Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Thuner Sundern“

Übersichtskarte  
Anlage 2

Naturschutzgebietsgrenze (gekennzeichnet durch die Innenseite des grauen Rasterbandes)

Vogelschutzgebiet V48

Stadtgrenze

Herausgeber und Copyright:  
Stadt Braunschweig  
Fachbereich Umwelt, 2021

**Begründung zur Verordnung  
über das Naturschutzgebiet "Thuner Sundern"  
im Gebiet der Stadt Braunschweig  
vom 19. Dezember 2023  
(NSG BR 178)**

In der Begründung wird eine Auswahl von Regelungen der Verordnung erläutert, die über den Verordnungstext hinaus einer umfassenderen Erklärung bedürfen.

**Grundsätzliches**

Die Ausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Thuner Sundern“ dient in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen. In der Europäischen Union wurde 1992 beschlossen, ein Schutzgebietsnetz (Natura 2000) aufzubauen, welches dem Erhalt wildlebender Pflanzen- und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dient. Das Netz Natura 2000 besteht aus den Gebieten der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (vom 2. April 1979, 79/409/EWG). Verschiedene Anhänge dieser Richtlinien führen Arten und Lebensraumtypen auf, welche besonders schützenswert sind und deren Erhalt durch das Schutzgebietsystem gesichert werden soll. Gemäß § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besteht die Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten.

Aufgrund der vorherrschenden wertgebenden Arten ist die Ausweisung als Naturschutzgebiet das gebotene Mittel für die Unterschutzstellung. Bereits gemäß des Landschaftsrahmenplanes - mithin der internen Fachplanung - der Stadt Braunschweig erfüllt der überwiegende Teil des Vogelschutzgebietes die Voraussetzungen als Naturschutzgebiet.

Durch geeignete Ge- und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der genannten Richtlinien entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG). Die Erklärung der Natura 2000-Gebiete zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG und hier konkret durch die Sicherung als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG, in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 16 Abs. 1 NNatSchG schafft eine rechtsverbindliche Regelung zur Sicherung der Gebiete. Darüber hinaus stellt sie den Maßstab für Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 Abs. 1 BNatSchG dar.

Das NSG „Thuner Sundern“ liegt vollständig im EU-Vogelschutzgebiet 48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“. Mit der Ausweisung der Naturschutzgebietsverordnung (NSGVO) erfüllt die Stadt Braunschweig als zuständige Gebietskörperschaft die Anforderung der Vogelschutzrichtlinie.

## Begründung zur Beschlussfassung

Die Gliederung der NSGVO folgt im Wesentlichen der Musterverordnung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (im Folgenden: Musterverordnung), die den Unterer Naturschutzbehörden als Arbeitshilfe mit Datum vom 20.02.2018 zur Verfügung gestellt worden ist sowie dem gemeinsamen Leitfaden „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern“ des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz.

Die Sicherung des NSG entspricht dem gemeinsamen Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 – 27a/22002 07 – „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (im Folgenden: Sicherungsverliss). Dieser ist die Grundlage für die Beschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

### **Zu § 1 Naturschutzgebiet**

Das auf dem Braunschweiger Stadtgebiet liegende ca. 44 ha große Gebiet gehört zu dem insgesamt 3.296 ha großen EU-Vogelschutzgebiet „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“. mit der landesinternen Nr. 48 und ist Teil der Meldungen des Bundeslandes Niedersachsen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (konsolidierte Fassung) und somit ein Beitrag zur Bildung des europaweiten Schutzgebietsnetzes NATURA 2000.

Abs. (3)

Die Verordnung wird zusammen mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:30.000 (Anlage 2) veröffentlicht. Diese Form entspricht § 14 Abs. 4 S. 6 BNatSchG.

Die maßgebliche Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1) enthält die detaillierte Darstellung der Abgrenzung des Schutzgebietes.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

### **Zu § 2 Schutzzweck**

Der allgemeine Schutzzweck stellt in Erfüllung der Anforderungen der §§ 23 Abs. 1 und 32 Absatz 3 BNatSchG die gesamtheitlichen Ziele für das NSG dar.

Das Naturschutzgebiet liegt im Naturraum „Ostbraunschweigisches Flachland“ in der Haupteinheit „Weser-Aller-Flachland“. Das Gebiet ist geprägt durch relativ strukturreichen, altholzreichen Eichen-

Hainbuchenwald auf frischen bis feuchten Böden. Es stellt einen bedeutenden Vogellebensraum für Spechtvogelarten sowie für den Rotmilan dar. Das Gebiet ist weitgehend von Wald umgeben, lediglich nördlich und südwestlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an. Die westlich und südlich angrenzenden Flächen sind zudem als Landschaftsschutzgebiet „Thune“ ausgewiesen.

Dabei kommt insbesondere der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Vogelschutzgebiet vorkommenden, von Anhang I oder von Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie erfassten, wertbestimmenden und signifikanten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume eine wesentliche Bedeutung zu. Für die Sicherung dieser schutzbedürftigen Arten ist die Ausweisung des Gebietes als NSG notwendig.

In Absatz 3 werden die konkreten Erhaltungsziele, und damit der besondere Schutzzweck des Gebietes insgesamt, für die einzelnen, im Gebiet vorkommenden wertgebenden Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie dargestellt.

Sie werden in der Verordnung entsprechend ihrer ökologischen und funktionalen Anforderungen berücksichtigt. Die fachliche Grundlage der aufgeführten Erhaltungsziele sind die „Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen“ des Landes Niedersachsen.

Die Signifikanz der im NSG vorkommenden Vogelarten gem. Anhang I sowie von Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie, wurde durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) geprüft.

Zur Erreichung der Schutzziele sind spezielle Schutzbestimmungen erforderlich, was Einschränkungen der Nutzungsart und -intensität erfordert, die in den Regelungen der §§ 3 und 4 formuliert sind.

Es handelt sich bei den Formulierungen der Verordnung um eine Habitatbeschreibung der einzelnen Arten (z. B. Grauspecht, Neuntöter und Baumfalke). Der Thuner Sundern ist ein Teilgebiet davon. Aus der Habitatbeschreibung ergibt sich keine unmittelbare Rechtswirkung. Im vorliegenden Teilgebiet sind einzelne Arten nicht zu erwarten.

### **Zu § 3 Verbote**

Abs. (1)

Der sich aus § 23 Abs. 2 Satz 1 des BNatSchG ergebene Grundsatz eines allgemeinen Veränderungsverbotes in einem Naturschutzgebiet wird zitiert (*„Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten.“*) und in der Verordnung umgesetzt.

Als nicht abschließende Aufzählung werden zudem nähere Bestimmungen angeführt, um abschätzen zu können, welche Maßnahmen oder Tätigkeiten insbesondere zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Die genannten Verbote sind – soweit auf die örtliche Situation anwendbar – der Musterverordnung entnommen. Darüber hinaus sind weitere Verbote angeführt, die sich aus der konkreten örtlichen Situation ableiten.

Zu den einzelnen Regelungen:

1. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die Vorschrift dient der Sicherung von störungsfreien Lebensstätten von Tierarten.
2. Die Vorschrift dient der Sicherung und der ungestörten Entwicklung von Pflanzen und Biotopen.
3. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 8 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Hintergrund dieses Verbotes ist, dass das Einbringen von gentechnisch veränderten, nichtheimischen, gebietsfremden oder invasiven Pflanzen und Tieren unter Umständen ein Ökosystem verändern, heimische Arten verdrängen und die Artenvielfalt reduzieren kann. Durch das Verbot zur Ausbringung sollen unkontrollierte Ausbreitung und Auswirkungen auf die heimische Flora und Fauna ausgeschlossen werden.
4. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 7 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Zum Hintergrund kann auf die vorherigen Ausführungen zu Nr. 4 verwiesen werden.
5. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Hunde müssen ganzjährig an die Leine genommen werden. Der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd bleibt davon unberührt (s. a. § 4 Abs. 3), ebenso der Einsatz von Polizei- oder Rettungshunden im Rahmen des jeweiligen Diensteinsatzes (s. § 4 Abs. 2 Nr. 2. b). Der ganzjährige Leinenzwang von Hunden ist erforderlich, um den langfristigen Erhalt der vor Ort lebenden und zu schützenden Tierpopulationen (z. B. bodenbrütende Vögel, Kleinsäuger, Amphibien, Niederwild) gewährleisten zu können. Die einzelnen Tiergruppen haben unterschiedliche Aktivitätsphasen und sind im Laufe des Jahres unterschiedlich empfindlich gegenüber Störungen, so dass es notwendig ist, diese ganzjährig zu minimieren.
6. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 6 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Die mit Zelten, Lagern und Feuer machen einhergehende Störung ist länger anhaltend und erfolgt auch während der Dämmerung oder in der Nacht. Wildlebende Tiere können sich zu dieser Tageszeit ansonsten wenig gestört durch Anwesenheit von Menschen bewegen

und sind somit gegenüber der Störung besonders empfindlich.

7. Die Tätigkeiten sind untersagt, da sie das Gebiet schädigen - sowie den naturnahen Gebietscharakter beeinträchtigen können.
8. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 3 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Das Befahren nicht gewidmeter Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen beschädigt die Vegetation und die Bodenstruktur und verursacht Lärm und Beunruhigungen in ungestörten Gebietsteilen abseits der Wege.
9. Dieses Verbot entspricht dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 4 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Luftfahrtsysteme und Luftfahrzeuge können wild lebende Tiere u. a. durch Scheuchwirkungen in besonderer Weise stören. Der Einsatz von Drohnen im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagd bleibt davon unberührt (§ 4 Abs. 3, 4 und 5).
10. Dieses Verbot basiert auf dem unter § 3 Abs. 1 Nr. 5 aufgeführten Verbot der Musterverordnung. Organisierte Veranstaltungen können mit erheblichen und nachhaltigen Störungswirkungen einhergehen. Organisierte Veranstaltungen sollen jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sie bedürfen aber der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde. Veranstaltungen zur Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) bedürfen keiner Zustimmung. Sie sind gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 f) freigestellt.
11. Dieses Verbot ist insbesondere für den Schutz der nachtaktiven Fledermausarten notwendig, da Licht- und Schallquellen die Orientierung und den Nahrungserwerb beeinträchtigen können.
12. Dieses Verbot dient insbesondere dem Schutz des Bodens.
13. Ein Anlagenbau stellt eine Veränderung und regelmäßig auch einen Eingriff in das Naturschutzgebiet dar.

#### Abs. (2)

Dieses Verbot basiert auf § 16 Abs. 2 Satz 1 NNatSchG. Danach dürfen Naturschutzgebiete generell abseits der Wege nicht betreten werden. Die Formulierung entspricht der Musterverordnung gem. § 3 Abs. 2 und dient dem allgemeinen Schutz des Lebensraums sowie der verschiedenen Arten vor Beschädigung, Zerstörung oder Störung.

#### Abs. (3)

Diese Vorschrift entspricht § 3 Abs. 4 der Musterverordnung und verweist deklaratorisch auf §§ 23 Abs. 3 und 33 Abs. 1a BNatSchG.

### Zu § 4 Freistellungen

Abs. (1)

Die Verordnung umfasst einen umfangreichen Katalog der Handlungen, Nutzungen und Maßnahmen, die von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung freigestellt werden sollen. Diese sind in den Absätzen 2 bis 5 geregelt.

Da bestimmte Handlungen grundsätzlich zwar geeignet sind, den Charakter des NSG zu verändern bzw. dem Schutzzweck zuwiderzulaufen oder einzelne seiner Bestandteile zu zerstören, zu beeinträchtigen oder zu verändern, dieses aber nicht in jedem Einzelfall gegeben ist, werden solche Handlungen mit einer Anzeigepflicht oder mit einem Zustimmungsvorbehalt versehen, damit tatsächlich nur dann ein Verbot ausgesprochen wird, wenn dies zwingend zum Schutz des Gebietes erforderlich ist.

Eine Freistellung von den Verboten der Verordnung erfahren auch Handlungen, die aufgrund überwiegender öffentlicher Belange oder zwingender rechtlicher Verpflichtungen unverzichtbar sind, wie z. B. naturschonende Formen der Wege- und Gewässerunterhaltung, auch wenn im Einzelfall eine gewisse Beeinträchtigung des Schutzzweckes oder der Erhaltungsziele nicht auszuschließen ist.

Abs. (2) Nr. 1

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Das Betreten und Befahren des NSG abseits der Wege durch die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer, durch die Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke ist freigestellt, weil andernfalls durch die Verordnung Eigentums- und Nutzungsrechte unzumutbar beschränkt würden.

Abs. (2) Nr. 2 a) und b)

Diese Freistellungen entsprechen den unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 a) und b) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Das Betreten und Befahren des Gebietes zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde, deren Beauftragten, anderer Behörden sowie öffentlichen Stellen ist grundsätzlich freigestellt, da ein überwiegendes öffentliches Interesse/Erfordernis besteht, diese Tätigkeiten zuzulassen.

Abs. (2) Nr. 2 c)

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 c) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Verkehrssicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind freigestellt, da ein überwiegendes öffentliches Interesse/Erfordernis besteht, diese Tätigkeiten zuzulassen. Unter Maßnahmen der Gefahrenabwehr sind z. B. entsprechende Störfälle oder Schadensereignisse an den im Gebiet verlaufenden Leitungen zu verstehen.

Abs. (2) Nr. 2 d)

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 d) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Wenn Untersuchungen oder Kontrollen sowie Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung des Gebietes durchgeführt werden sollen, sind diese freigestellt, solange die zuständige Naturschutzbehörde diese beauftragt oder ihnen auf Antrag zustimmt. Dies können z. B. Artenuntersuchungen sein oder das Aufhängen von Fledermauskästen.

Abs. (2) Nr. 2 e)

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 e) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Die Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten, die in der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 als invasiven Arten in Art. 3 Nr. 13 und Nr. 17 definiert sind (Unionsliste), sind mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Die Beseitigung ist demnach die vollständige und dauerhafte Beseitigung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art durch letale oder nicht letale Mittel; unter „Management“ sind letale oder nicht letale Maßnahmen gemeint, die auf die Beseitigung, Populationskontrolle oder Eindämmung einer Population einer invasiven gebietsfremden Art abzielen und gleichzeitig die Auswirkungen auf Nichtziel-Arten und ihre Lebensräume minimieren.

Abs. (2) Nr. 2. f)

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 f) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Personen, die zur wissenschaftlichen Lehre und Forschung das Gebiet betreten wollen, benötigen eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, um eine mögliche Beeinträchtigung z. B. aus artenschutzrechtlichen Gründen auszuschließen oder um Zeitpunkt und Dauer festzulegen. Darunter fallen z. B. Kartierungen von Pflanzen- und Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken oder aber Exkursionen durch Hochschulen, Universitäten oder andere wissenschaftliche Einrichtungen. Dazu sind die Maßnahmen ausreichend konkret in Text und Karte zu beschreiben. Die Durchführung organisierter Veranstaltungen durch die Niedersächsischen Landesforsten, die im Rahmen ihres Bildungsauftrages durchgeführt werden sollen, sind freigestellt.

Abs. (2) Nr. 2 g)

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 2 g) aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Bei der Durchführung von Veranstaltungen ist auf Flora und Fauna besondere Rücksicht zu nehmen. Organisierte Veranstaltungen wie z. B. Orientierungsläufe sind nur bei Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Belangen möglich und bedürfen der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die gruppenweise Nutzung der Wege (wie z. B. ruhig durchgeführte naturkundliche, vogelkundliche oder andere Führungen auf den Wegen, das gemeinsame Spazierengehen, Nordic Walking oder

Radfahren in geführten oder anderen Gruppen) führt nicht zu beeinträchtigenden Störungen und bedarf daher aus naturschutzfachlichen Gründen keiner Erlaubnis.

Abs. (2) Nr. 3

Eine Unterhaltung der vorhandenen Wege in der beschriebenen Weise ist zulässig, um eine Fortführung der vorhandenen Nutzung zu gewährleisten. Durch die Einschränkungen wird sichergestellt, dass Beeinträchtigungen der Standortverhältnisse und des Bodenchemismus angrenzender Flächen durch das Einbringen gebietsfremder Materialien oder eine zusätzliche Versiegelung unterbleiben und es nicht zu einer Verbreiterung der Wege und damit einem Verlust angrenzender Biotopstrukturen kommt.

Abs. (2) Nr. 4

Für den Neu- und Ausbau von Wegen ist eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen, da es sich dabei um Maßnahmen handelt, die in das Naturschutzgebiet eingreifen, so dass deren Auswirkungen bzw. deren Vereinbarkeit mit den Schutzzieilen des Naturschutzgebietes geprüft und ggf. gesteuert werden können. Eine Instandsetzungsmaßnahme bedarf auf Grund der regelmäßig geringeren Auswirkungen einer abgeschwächten Beteiligung in Form einer vorherigen Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde.

Abs. (2) Nr. 5

Mit dieser Regelung ist ein Ausgleich zwischen den Schutzzieilen des Naturschutzgebietes sowie den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes und der erforderlichen ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gesetzt. Demnach ist die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen im besonderen Maße zu berücksichtigen.

Abs. (2) Nr. 6

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 2 Nr. 7 aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Bestehende rechtmäßige Anlagen dürfen genutzt und unterhalten werden. Unter bestehende Anlagen und Einrichtungen werden sowohl bestehende Drainagen, Leitungen für Strom, Wasser, Gas oder Telekommunikation sowie Bauwerke u. a. verstanden. Ihre Nutzung und Unterhaltung ist bestandgeschützt. Auf Grund der regelmäßig erhöhten Eingriffsintensität von Instandsetzungsmaßnahmen, ist eine vorherige Beteiligung in Form einer Anzeige vorgesehen.

Abs. (3)

Diese Freistellung entspricht der unter § 4 Abs. 6 aufgeführten Freistellung der Musterverordnung. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist freigestellt, um die Jagdrechte nicht in unzumutbarem Umfang einzuschränken, zumal von dieser Nutzungsform aufgrund der bestehenden Hegepflicht

auch positive Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele ausgehen.

Angesichts des besonderen Schutzbedarfs erfolgt eine Aufzählung von Vorgaben, die im Sinne einer natur- und landschaftsverträglichen Ausübung der Jagd zu beachten sind. Um Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes auszuschließen, fallen die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen sowie die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art unter einen Zustimmungsvorbehalt der Unteren Naturschutzbehörde. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden jagdlichen Einrichtungen bleiben davon unberührt. Notzeitenfütterungen sind der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Abs. (4)

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist freigestellt, um die Forstwirtschaft nicht in unzumutbarem Umfang einzuschränken, zumal von dieser Nutzungsform auch positive Auswirkungen auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele ausgehen. Angesichts des besonderen Schutzbedarfs ist klar gestellt, dass die Forstwirtschaft natur- und landschaftsverträglich zu erfolgen hat. Einschränkungen ergeben sich aus dem Sicherungserlass und bezwecken den Schutz bzw. die Entwicklung der wertbestimmenden Arten im Naturschutzgebiet sowie deren Erhaltungszuständen.

Die Bewirtschaftungsauflagen unterteilen sich in 2 Abschnitte:

1. Der erste Abschnitt umfasst Regelungen, die für das gesamte Waldgebiet gelten. Die Regelungen sind der Musterverordnung aus § 4 Abs. 4 Nr. 1 entnommen.
2. Der zweite Abschnitt regelt weitergehende Bewirtschaftungsauflagen auf Waldflächen mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten. Im vorliegenden Fall sind Mittel-, Grau- und Schwarzspecht als signifikante wertbestimmende Arten erfasst. Die Regelungen entsprechen dem Sicherungserlass (Anlage zu 1.6 Abschnitt A und B IV).

Nr. 1 e)

Die Freistellung der Forstwirtschaft mit der Einschränkung „ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere Douglasie, Roteiche, Küstentanne und Japanlärche“ bezieht sich auch auf den teilweise Umbau von Waldbeständen auf Teilflächen des Waldgebietes sowie die aktive Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten (wie z. B. spätblühende Traubenkirsche) und potentiell invasiven Baumarten (wie z. B. Douglasie).

## **Zu § 5 Befreiungen**

### Abs. (1)

Absatz 1 übernimmt die gesetzliche Vorschrift des § 67 BNatSchG und sieht eine mögliche Befreiung von den Vorschriften dieser NSGVO unter den dort genannten Voraussetzungen vor. Die Gewährung einer Befreiung kommt allerdings nur in atypischen und daher in erkennbar in der NSGVO nicht vorgesehenen bzw. geregelten Einzelfällen aufgrund einer Einzelfallprüfung in Betracht. Es können Nebenbestimmungen festgelegt werden.

### Abs. (2)

Absatz 2 hebt auf die sogenannte Verträglichkeitsprüfung von Plänen und Projekten ab. Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gemäß § 34 Absatz 3 – 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG hinaus. Bei Maßnahmen, die ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG darstellen, ist eine Verträglichkeitsprüfung im Vogelschutzgebiet die Voraussetzung für eine Befreiung. Gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 BNatSchG stellt die Naturschutzgebietsverordnung den Maßstab für die Prüfung dar.

## **Zu § 6 Anordnungsbefugnis**

§ 2 Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 NNatSchG hebt auf die Überwachung und die Einhaltung von Naturschutzvorschriften ab sowie auf die rechtliche Befugnis der zuständigen Naturschutzbehörden Maßnahmen anordnen zu können, bspw. wenn gegen Vorschriften dieser NSGVO verstoßen worden ist. Die Formulierung entspricht § 6 der Musterverordnung.

## **Zu § 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes, wie sie in § 7 der Verordnung aufgeführt sind, sollen die Vielfalt der Biotoptypen mit ihrem spezifischen Arteninventar langfristig erhalten und verbessern. Dabei werden diese Maßnahmen erst nach rechtzeitiger Ankündigung bei den Eigentümern und Nutzungsberichtigten vorgenommen.

Die Absätze entsprechen § 7 bzw. § 8 Abs. 1 der Musterverordnung.

## **Zu § 8 Ordnungswidrigkeiten**

Absätze 1 bis 2 nehmen Bezug auf die Bußgeldvorschriften des § 43 Abs. 3 NNatSchG und § 69 BNatSchG, die bei Verstößen gegen diese NSGVO Anwendung finden.

Absatz 3 nimmt Bezug auf die Bußgeldvorschriften des § 69 BNatSchG der bei Verstößen gegen diese NSGVO Anwendung findet.

**Zu § 9 Inkrafttreten**

Nach Beratung der politischen Gremien der Stadt und Beschluss der NSGVO durch den Rat, wird diese nach Ausfertigung durch den Oberbürgermeister im Amtsblatt der Stadt Braunschweig veröffentlicht und gilt ab dem Tage darauf. Die im Geltungsbereich der neuen NSGVO „Thuner Sundern“ bis dahin geltende Verordnung wird aufgehoben und gilt fortan nicht mehr.

Nr.	Einwendungen	Bewertung/Umgang der Verwaltung
1.	Keine Bedenken	-
2.	Keine Bedenken	-
3.	Keine Bedenken	-
4.	Keine Bedenken	-
5.	Keine Bedenken	-
6.	Keine Bedenken	-
7.	Keine Bedenken	-
8.	Keine Bedenken	-
9.	Keine Bedenken	-
10.	Keine Bedenken	-
11.	<p>Wir bitten zu beachten, dass es uns weiterhin möglich ist, neue Trassen aufgrund der uns im Telekommunikationsgesetz (§125 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechte zu errichten. Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen. Dies gilt sicher auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfes.</p> <p>Sicherlich kann auch über § 4, „Freistellungen“ (2) der Verordnung, Punkt 2b, aus Gründen der Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Sinne des überwiegenden öffentlichen Interesses und § 5 (2) eine Befreiung erreicht werden.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 der Verordnung ist die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der bestehenden Leitungstrassen freigestellt; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.</p> <p>Eine Neuanlage ist über eine Befreiung zu erreichen.</p>
12.	<p>§ 1 Abs. 2</p> <p>An H45L: Der gesamte VO-Bereich befindet sich im Eigentum der NLF. Trotzdem die Frage: Ist bekannt, ob im Verordnungsbereich Lebensraumtypen vorkommen?</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um ein reines Vogelschutzgebiet. Es gibt keine rechtliche Verpflichtung die Lebensraumtypen zu sichern bzw. auszuweisen.</p> <p>Zudem handelt es sich bei dem vorliegenden Waldgebiet um eine Kohärenzmaßnahme des Flughafens, so dass durch den</p>

	<p>Ja, es wurde von den NLF 2020/21 großflächig der LRT 9160 und ferner etwas 9130 kartiert.</p> <p>Aufgrund des Hinweises oben von Herrn K. (landesweiter Biotopschutz des NLWKN) empfehle ich sehr, die beiden hier vorkommenden Lebensraumtypen 9160 und 9130 in einem gesonderten Punkt in den allgemeinen Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 1) aufzunehmen; Erhaltungsziele sind nicht zu formulieren.</p> <p>Es sollten zudem Regelungen für die beiden Lebensraumtypen in die Verordnung aufgenommen werden, die sich an denen des Walderlasses orientieren, noch dazu, da sich die Flächen im öffentlichen Eigentum befinden (Hinweis zu LRT 9160: Femelhiebe sind im LRT 9160 nicht zielführend, und Lochhiebe das Mittel der Wahl zur Holzentnahme, siehe auch Walderlass, Teil C „Begriffsbestimmungen“, „Lochhieb“).</p> <p>Es wird in dem Zusammenhang zudem dringend eine Darstellung der LRT-Flächen in der maßgeblichen Verordnungskarte empfohlen, auch angesichts der jüngsten Rechtsprechung dazu (siehe mein Kommentar auf S. 6 Mitte des VO-Entwurfs).</p> <p>Diese Vorgehensweise empfehle ich auch vor dem Hintergrund des Vorschlags der EU-Kommission für eine „Verordnung über die Wiederherstellung der Natur“, vom 22.6.2022. Demnach werden nach derzeitigem Stand künftig auch Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten erhalten werden müssen. Somit sollten die Schutzerfordernisse für die Lebensraumtypen vorausschauend auch in diesem Vogelschutzgebietsteil, das sich noch dazu</p>	<p>Planfeststellungsbeschluss geregelt ist, dass die noch vorhandenen Nadelwaldbestände in Eichenwälder umgewandelt werden müssen.</p>
--	---	--

	<p>im öffentlichen Eigentum befindet, konkret abgearbeitet und flächenbezogen dargestellt werden.</p> <p>Bitte dies eher in den Schutzzweck verschieben, und den LRT 9130 noch ergänzen.</p>	
	<p>§ 2 Abs. 1</p> <p>Mit Blick auf die hier signifikanten Vogelarten und ihre Erhaltungsziele, darunter insbesondere die wertbestimmenden Spechtarten (siehe insbesondere Mittelspecht), empfehle ich die Aufnahme folgender Inhalte in den Schutzzweck:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Anreicherung von stehendem starken Totholz.</li> <li>- Die Erhaltung von alten und von großkronigen Bäumen.</li> <li>- Die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern.</li> </ul>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die Schutzziele sind bereits berücksichtigt in § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Verordnung.</p> <p>Der Schutzzweck zur Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern ist hier entbehrlich, da es in dem Waldgebiet keine Gewässer gibt.</p>
	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 2</p> <p>Hier bitte Beispielarten nennen, welche im NSG (potenziell) vorkommen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Als Beispielart wird die Urwaldreliktart (Käferart) aufgenommen.</p>
	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 7</p> <p>Ich empfehle dringend, einen gesonderten Punkt zu dieser Tierartengruppe entwerfen, und diesen deutlich nach oben zu ziehen; der Mittelspecht sollte dabei möglichst nochmals herausgehoben werden. Es erscheint nicht gerechtfertigt und nicht angemessen, die Vogelarten als eine unter mehreren Tierarten bzw. Tierartengruppen aufzuzählen, noch dazu erst an siebter Stelle,</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Das Schutzziel wird untergliedert in Spechtarten und andere Tierarten und wird nach vorn gezogen (nun § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 VO)</p>

	obwohl das auszuweisende NSG der Sicherung eines reinen EU-Vogelschutzgebietsteils, also primär dem Schutz von Vogelarten dient.	
	§ 2 Abs. 2  Ich empfehle die Orientierung an der Musterverordnung in der Fassung vom 1.8.2022. Siehe außerdem die Arbeitshilfe „Natura 2000-Maßnahmenplanung - Begriffsdefinitionen und Hinweise im Zusammenhang mit der Datenlieferung und Planung in reinen EU-Vogelschutzgebieten“, die der NLWKN (Frau Schütte) am 13. Juli 2022 an die UNBen versendet hat.	Dem Hinweis wird gefolgt.
	§ 2 Abs. 3  Ich empfehle die Orientierung an der Musterverordnung in der Fassung vom 1.8.2022. Siehe außerdem die Arbeitshilfe „Natura 2000-Maßnahmenplanung - Begriffsdefinitionen und Hinweise im Zusammenhang mit der Datenlieferung und Planung in reinen EU-Vogelschutzgebieten“, die der NLWKN (Frau Schütte) am 13. Juli 2022 an die UNBen versendet hat.	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.  Die Formulierung orientiert sich an der Musterverordnung. Der genaue Wortlaut wurde etwas angepasst.
	§ 2 Abs. 3 Nr. 1  Bitte ausschreiben, damit verständlich.	Dem Hinweis wird gefolgt.
	§ 2 Abs. 3 Nr. 2c)  Korrekt, dass Erhaltungsziele für die Art formuliert werden.	Dem Hinweis wird gefolgt.  Die Erhaltungsziele sind in der Verordnung formuliert.  Die Art kommt in dem auszuweisenden Gebiet nicht vor. Die Erhaltungsziele werden für das Gesamtgebiet formuliert.

	<p>Die Art ist aktuell nicht im SDB für V48 enthalten. Sie wird nach Auskunft der Vogelschutzwarte (Februar 2022) bei der nächsten Aktualisierung in den Standarddatenbogen für V48 aufgenommen. Aus diesem Grund sollte sie mit Erhaltungszielen in der Verordnung berücksichtigt werden, wie hier geschehen.</p> <p>Der Schutzzweck ist im Moment durch die Regelungen des VO-Entwurfs nicht gewährleistet. Ich empfehle, für die besonders störungsempfindlichen Vogelarten (darunter insbesondere auch Schwarzstorch und Kranich) Regelungen vorzusehen. Im Moment gibt es diese im VO-Entwurf nicht. Siehe mein Kommentar dazu auf S. 6.</p>	<p>Der Hinweis kann ggfs. in die Begründung zur Verordnung aufgenommen werden.</p>
	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 2e)</p> <p>Korrekt, dass Erhaltungsziele für die Art formuliert werden. Die Art ist aktuell nicht im SDB für V48 enthalten. Sie wird nach Auskunft der Vogelschutzwarte (Februar 2022) bei der nächsten Aktualisierung in den Standarddatenbogen für V48 aufgenommen. Aus diesem Grund sollte sie mit Erhaltungszielen in der Verordnung berücksichtigt werden, wie hier geschehen.</p> <p>Dies ist im Moment durch die Regelungen des VO-Entwurfs nicht gewährleistet.</p> <p>Ich empfehle, für die besonders störungsempfindlichen Vogelarten (darunter insbesondere auch Schwarzstorch und Kranich)</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die Erhaltungsziele sind in der Verordnung formuliert.</p> <p>Die Art kommt in dem auszuweisenden Gebiet nicht vor. Die Erhaltungsziele werden für das Gesamtgebiet formuliert.</p> <p>Der Hinweis kann ggfs. in die Begründung zur Verordnung aufgenommen werden.</p>

	<p>Regelungen vorzusehen. Im Moment gibt es diese im VO-Entwurf nicht. Siehe mein Kommentar dazu auf S. 6.</p>	
	<p>§ 3</p> <p>Mit Blick auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele empfehle ich die Aufnahme folgender oder ähnlicher, beispielhafter Verbote in die Verordnung: „stauden- und strauchreiche Waldränder zu beseitigen oder zu beeinträchtigen“.</p>	<p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.</p> <p>§ 3 Abs. 1 Nr. 2 der VO deckt diese Regelung schon ab.</p> <p>Die Beeinträchtigung von stauden- und strauchreichen Waldrändern gehört zudem nicht zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.</p>
	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 8</p> <p>Zur ausreichenden Bestimmtheit der Verordnung empfehle ich, diese in der maßgeblichen Karte darzustellen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die Karte wird angepasst.</p>
	<p>§ 3 Abs. 1 Nr. 9</p> <p>Aus meiner Sicht wäre es sinnvoll, die Regelung auf eine Pufferzone um das NSG herum auszuweiten. Falls dies erfolgen soll, bitte an die aktuelle Version der Musterverordnung (von 08/2022) anpassen ("soll das Verbot auch in einer Pufferzone außerhalb des Schutzgebiets zum Tragen kommen, ist diese Zone in der maßgeblichen Karte darzustellen und zum Bestandteil der Verordnung zu machen").</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p>Für eine einheitliche Regelung in den Natura 2000-Gebieten wurde die vorliegende Formulierung gewählt. Im Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp“ sowie im „Mascheroder- und Rautheimer Holz“ gibt es keine Pufferzonenregelung. Das Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp“ betrifft das gleiche Vogelschutzgebiet.</p> <p>Angesichts der örtlichen Verhältnisse im Wald ist die Regelung entbehrlich.</p>
	<p>§ 3 Abs. 2</p> <p>Ich empfehle, die in der Legende zur maßgeblichen Verordnungskarte genannten „Wege“ mit einem Bezug zum Verordnungstext zu versehen („Wege im Sinne des § xy...“).</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die Karte wird angepasst.</p>

	<p>§ 3 Abs. 3</p> <p>Bitte aktualisieren, siehe auch aktuelle Version der Musterverordnung.</p>	Dem Hinweis wird gefolgt.
	<p>§ 4 Abs. 3</p> <p>Mit Blick auf die besonders störungsempfindlichen Vogelarten / Großvogelarten, die mit signifikanten Vorkommen im Gebiet vertreten sind (bzw. die bei der nächsten Aktualisierung des Standarddatenbogens für V48 in diesen aufgenommen werden), empfehle ich, die jagdliche Freistellung im Umkreis von Horststandorten und Brutplätzen dieser Arten einzuschränken (siehe z.B. Regelung in NSG-VO Hohnstedter Holz, Stadt WOB).</p>	<p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.</p> <p>Durch das Wegegebot wird sichergestellt, dass es im Gebiet zu keiner direkten Störung kommt. Es ist lediglich ein offizieller Weg vorhanden.</p> <p>Die Niststandorte sollten darüber hinaus grundsätzlich nicht öffentlich bekannt gemacht werden, um den Schutz der Arten zu gewährleisten.</p> <p>Es sollte zudem eine einheitliche Regelung mit anderen Natura 2000 Gebieten im Stadtgebiet geben.</p>
	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1</p> <p>Da sich sämtliche Flächen des geplanten NSG im Eigentum der NLF befinden, und um den Anforderungen der signifikanten Vogelarten gerecht zu werden, empfehle ich, bestimmte LÖWE-Grundsätze, die in besonderem Maße den Erhaltungszielen dienen, in die Verordnung aufzunehmen, oder Aspekte daraus in die bestehenden Regelungen einzuarbeiten: ohne Fällen von Uraltbäumen oder von großkronigen Bäumen, grundsätzlich ohne Nutzung von stehendem Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe. Zusätzlich ist liegendes Totholz zu belassen. Waldränder sind besonders zu pflegen, die Forsttechnik hat sich an den ökologischen Erfordernissen auszurichten.</p>	<p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.</p> <p>Für eine einheitliche Regelung in den Natura 2000-Gebieten wurden die vorliegenden Regelungen gewählt.</p> <p>Unabhängig davon gelten die Regelungen des Löwe-Erlasses für die Eigentümer. Die Regelungen dieses Erlasses sind für die Verordnung zudem zu unbestimmt.</p>

	Siehe Nr. 1.8. des Walderlasses (► Übernahme von Anforderungen des LÖWE, die in besonderem Maße den Erhaltungszielen des NSG dienen).	
	Mit Blick auf die signifikanten Vogelarten des Gebiets, insbesondere den wertbestimmenden Mittelspecht, empfehle ich, eine Regelung zu ergänzen, dass bei der Holzentnahme in Nadelholzbeständen dort Eichenwälder entwickelt werden.	<p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.</p> <p>Bei dem vorliegenden Waldgebiet handelt es sich um eine Kohärenzmaßnahme des Flughafens, so dass durch den Planfeststellungsbeschluss geregelt ist, dass die noch vorhandenen Nadelwaldbestände in Eichenwälder umgewandelt werden müssen.</p>
	Ich empfehle, eine Regelung zu ergänzen, mit der die langfristige Erhaltung von Stieleichenbeständen gewährleistet wird, die für die wertbestimmenden Vogelarten, insbesondere den Mittelspecht, zentral sind.	<p>Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.</p> <p>Diese Regelung ist als elementares Schutzziel aufgenommen.</p>
	Mit Blick auf den Schutzzweck und die Erhaltungsziele der hier wertbestimmenden und weiteren signifikanten Vogelarten empfehle ich zudem den (flächigen) Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf allen Waldflächen auszuschließen. eine Regelung zu Rotmilan-Horstbäumen zu ergänzen, siehe z.B. NSG-Verordnung Hohnstedter Holz § 4 Abs. 10 Nr. 12.	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Eine Regelung zu Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist aufzunehmen.</p> <p>Ein flächiger Einsatz von Herbiziden, Fungiziden sowie sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktagen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.</p>
	Es sollte in Eichen-Buchenmischwäldern (falls vorhanden – geht aus den Daten leider nicht hervor)	Dem Hinweis wird teilweise gefolgt.

	<p>oder aber auch bei stark aufkommender Buche, Ahorn etc. in Eichenwäldern die Entnahme dieser bedrängenden Bäume evtl. auch freigestellt werden.</p>	<p>Eine gesonderte Regelung ist hier entbehrlich, da dieses Vorgehen zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zählt.</p>
	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 b)</p> <p>Das erscheint angesichts der Tatsache, dass es sich um ein EU-Vogelschutzgebiet explizit für Spechtvogelarten handelt, und gleichzeitig um einen Wald im öffentlichen Eigentum, absolut unzureichend.</p> <p>Im Landeswald ist laut § 15 Abs. 3 S. 4 NWaldLG der Schutzfunktion des Waldes als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Diesem gesetzlichen Auftrag würde eine solche Totholzregelung nicht gerecht.</p> <p>Laut dem niedersächsischen Weg (siehe S. 5 der Broschüre) soll im Landeswald (also „Normallandschaft“ und Schutzgebiete zusammengenommen) ein durchschnittlicher Totholzvorrat von mind. 40 Festmetern pro Hektar erreicht werden.</p> <p><b><u>Empfehlung:</u></b></p> <p>Ausgehend von den 40 Festmeter pro Hektar, die für den gesamten Landeswald gelten, sollte ein für diesen Teil eines EU-Vogelschutzgebietes angemessener Wert als Mindestzielwert in der Verordnung zugrunde gelegt werden, der den Ansprüchen der signifikanten Vogelarten, hier insbesondere der Spechtarten, entspricht.</p> <p>Stehendes Totholz sollte zudem angesichts der Ansprüche der signifikanten Vogelarten besonders im Vordergrund stehen.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Um der Schutzfunktion des Waldes als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen in besonderer Weise Rechnung zu tragen wird die vorzuhaltende Menge von 1 auf 3 Stück stehendes oder liegendes Totholz je vollem ha Waldfläche angepasst.</p>

	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 c)</p> <p>Aus hiesiger Sicht ist es nicht mit § 44 BNatSchG vereinbar, die Regelung auf solche Horst- und Höhlenbäume zu beschränken, die „erkennbar“ sind.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p>Für eine einheitliche Regelung in den Natura 2000-Gebieten wurden die vorliegenden Regelungen gewählt.</p>
	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 d)</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte bei der Verjüngung der Eiche die Obergrenze bei 0,5 ha liegen. Eine Zustimmungspflicht sollte es also schon ab 0,5 ha geben. Dies sollte hier noch eingearbeitet werden. - Argumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mikroklima, gerade vor dem Hintergrund des Klimawandels (damit auch geringeres Ausfallrisiko in Trockenjahren),</li> <li>• schnellere Wiederbesiedlung durch charakteristische Arten von den Rändern,</li> <li>• bessere Vernetzung der verbleibenden Altholzbestände. (sehr wichtig für hier wertbestimmende Vogelarten wie den Mittelspecht)</li> </ul> <p>Ja, Zustimmungspflicht besser schon ab 0,5 ha, weil größere Holzeinschläge zur Eichenverjüngung generell nicht nötig sind.</p> <p>Ein solcher Fall ist gemäß dem „Niedersächsischen Weg“ (siehe S. 5 der Broschüre) im Landeswald nicht vorgesehen („grundsätzlicher Verzicht auf Kahlschläge“). Wieso findet sie sich dann im Entwurf einer NSG-Verordnung wieder?</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p> <p>Für eine einheitliche Regelung in den Natura 2000-Gebieten im Stadtgebiet wurden die vorliegenden Regelungen gewählt.</p> <p>Die Formulierung entstammt der Musterverordnung.</p>
	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 e)</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt.</p>

	<p>Ich empfehle, diese zur ausreichenden Bestimmtheit der Verordnung in der Verordnungskarte darzustellen.</p>	<p>Es handelt sich bei dem Waldgebiet um eine Kohärenzmaßnahme des Flughafens, daher ist bereits geregelt welcher Wald zu erhalten ist.</p>
	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 2</p> <p>Siehe die aktuelle Version Musterverordnung - Zur hinreichenden Bestimmtheit der Regelungen ist eine Darstellung der „betroffenen“ Flächen in den maßgeblichen Verordnungskarten, die Bestandteil der Verordnung sind, vorzunehmen. Siehe dazu auch Infoschreiben MU an UNBs vom 21.10.2022, „Informationsschreiben zur kartographischen Darstellung in Schutzgebietsverordnungen und Hinweis auf Änderung der Muster-VO des NLWKN“, in dem auch auf die jüngste Rechtsprechung des OVG Lüneburg zu diesem Thema verwiesen wird.</p> <p>Es ist somit erforderlich, diese Flächen noch in der maßgeblichen Karte darzustellen.</p> <p>Die Nr. 2 des Abs. 4 betrifft laut Walderlass nur Schwarzspecht, Grauspecht und Mittelspecht. Für besonders störungsempfindliche signifikante Vogelarten sollten an geeigneter Stelle ebenfalls spezifische Regelungen vorgesehen werden, siehe auch 1.9 des Walderlasses (Festlegung von Regelungen für Arten, die nicht in der Anlage zum RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015 zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzverordnung enthalten sind). Der LK Helmstedt hat in einer NSG-VO zur Sicherung eines anderen Teilgebiets von V48 z.B. folgendes Verbot formuliert: „Zum Schutz der</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Es handelt sich bei dem gesamten Gebiet um Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertbestimmender Tierarten.</p> <p>Die Karte wird angepasst.</p>

	<p>besonders störungsempfindlichen und in ihrem Bestand gefährdeten Vogelarten ist es nicht gestattet, Bruten insbesondere von Kranich, Schwarzstorch, Rotmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Eisvogel und Wendehals durch störende Handlungen, wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von mindestens 300 Metern um die Niststätte von Kranich und Schwarzstorch herum zu unterlassen und in einem Umkreis von mindestens 50 Metern um erkennbare Niststätte der übrigen o.g. Vogelarten. Darüber hinaus findet eine forstliche Nutzung im unmittelbaren Umfeld traditioneller Brut- und Horststandorte nur unter Beibehaltung der Strukturen und des Charakters im Walde statt.“</p>	<p>Dem Hinweis wird grundsätzlich gefolgt.</p> <p>Die Störung der Tierarten ist grundsätzlich schon gem. § 44 BNatSchG verboten (s. a. § 4 Abs. 8 VO). Eine extra Regelung ist entbehrlich.</p>
	<p>§ 4 Abs. 7</p> <p>Ich empfehle dringend, diesen Teil neu aufzusetzen. Die Unzulässigkeitsgründe aus § 33 BNatSchG und die Verbotsgründe aus § 23 (2) BNatSchG sollten nicht vermischt, reduziert oder verändert werden. Stattdessen empfehle ich sehr, sie vollständig und nebeneinanderstehend abzubilden. (Leider ist dies auch in der aktuellen Muster-VO nur teilweise gelungen).</p> <p>Bitte diese Erheblichkeitsschwelle in der vorliegenden Form, in der sie sich auch auf das Naturschutzgebiet bezieht, streichen.</p> <p>Die „erheblichen Beeinträchtigungen“ stammen aus § 33 BNatschG. Sie beziehen sich nur auf das Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die Tatbestände werden gem. der Gesetzeslage korrekt und vollständig aufgelistet.</p>

	<p>oder den Schutzzweck (des Natura-2000-Gebiets) maßgeblichen Bestandteile; sie beziehen sich nicht auf Naturschutzgebiete.</p> <p>Der Schutzzweck des vorliegenden NSG ist nicht deckungsgleich mit den Schutzgegenständen des Natura-2000-Gebietes V48; der Schutzzweck des NSG umfasst noch mehr als das V48! Im Moment ist alles, was das NSG betrifft, mit einer Erheblichkeitsschwelle belegt; das widerspricht § 23 Abs. 2 BNatSchG, wonach alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können, verboten sind.</p> <p>Mit § 23 BNatschG ist die Erheblichkeitsschwelle somit aus meiner Sicht nicht vereinbar; § 23 Abs. 2 BNatSchG taucht hier noch gar nicht vollständig auf. Möglicherweise ist diese Regelung aus bereits existierenden Verordnungen zur Sicherung weiterer Teilgebiete von V48 übernommen worden – eine solche Übernahme sollte vermieden werden, sofern die Inhalte nicht mit den bestehenden gesetzlichen Grundlagen vereinbar sind.</p> <p>Bitte auf der Grundlage der aktuellen Musterverordnung und insbesondere auch auf Grundlage des § 23 BNatSchG sorgfältig korrigieren! In dieser Form nicht korrekt; § 23 ist in dieser Form nicht vollständig abgedeckt!</p>	
13.	<p>Der BUND begrüßt ausdrücklich die in § 2 genannten Schutzziele, hervorheben möchten wir hier das Schutzziel Erhaltung und Entwicklung des von Alteichen und - buchen geprägten Laubwaldes von alt- und totholzreichen Wäldern, die u. a. einen Lebensraum für zahlreiche totholzbewohnende Arten</p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>bieten, z. B. holzbewohnende Käferarten wie sehr seltene Urwaldreliktarten.</p> <p>Diesen SchutzzieLEN stehen die Freistellungen in § 4 (4) für die Forstwirtschaft diametral entgegen, insbesondere 1b (nur ein Totholzbaum pro ha) und 1d (Kahlschläge von 0,5 bzw. 1 ha) sowie 2a (20 % Altholz) und 2b (3 Habitatbäume bzw. 5 % der Waldfläche als Habitatsbaum-Entwicklungsfläche).</p>	
	<p>Darüber hinaus widersprechen die Freistellungen für die Forstwirtschaft dem Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in der Fassung vom 16.12.2021, §15 (3) für die Niedersächsischen Landesforsten, die alleiniger Besitzer dieser Waldfläche im Thuner Sundern sind. Die Muster-Verordnung für die Ausweisung von Schutzgebieten, die die Naturschutzbehörde als Grundlage herangezogen hat, ist hinsichtlich der Freistellungen für die Forstwirtschaft auf Waldflächen des Landes somit nicht anwendbar.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Als Grundlage für die Regelungen der Verordnung wurde u. a der gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ sowie die Musterverordnung als Formulierungshilfe herangezogen.</p> <p>Für eine einheitliche Regelung in den Natura 2000-Gebieten im Stadtgebiet wurden die vorliegenden Regelungen gewählt.</p>
	<p>So ist im NWaldLG §15 festgelegt, dass „der Flächenanteil der über 100-jährigen Bäume im Landeswald über 25 vom Hundert hinaus weiterentwickelt werden soll“. In der vorliegenden NSG-Verordnung sind selbst für die Waldbereiche mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten nur 20 % vorgesehen, für die anderen Waldbereiche fehlt jegliche Festlegung. Da insbesondere für die genannten Spechtarten als wertbestimmende Anhang I-Arten gemäß Art. 4 der Vogelschutzrichtlinie ein hoher Bestand an alten Bäumen essentiell ist, widerspricht diese Festlegung in der NSG-Verordnung auch den SchutzzieLEN in §2 (3).</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelungen für den Landeswald gem. Löwe-Erlass beziehen sich auf die Gesamtlandeswaldfläche und sind somit zu unspezifisch für ein einzelnes Teilgebiet.</p> <p>Das Gesamtgebiet des NSG „Thuner Sundern“ ist Fortpflanzungs- und Ruhestätte wertbestimmender Tierarten.</p> <p>Die Regelung der Verordnung stammt aus dem gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ und wurde als Grundlage herangezogen.</p>

		<p>Die Regelung ist auch in der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp“ aufgenommen. Es handelt sich um das gleiche Vogelschutzgebiet.</p>
	<p>Weiterhin sollen laut NWaldLG §15 „Bestandsphasen mit Bäumen über 160 Jahre langfristig einen Anteil von 10 vom Hundert“ erreichen, hierzu fehlen in der NSG-Verordnung jegliche Angaben. Vorgesehen sind nur 5 % der Fläche mit Habitatbäumen bzw. 3 Habitatbäume pro ha ausschließlich für die Waldbereiche mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten.</p>	<p>Der Einwendungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelungen für den Landeswald gem. Löwe-Erlass beziehen sich auf die Gesamtlandeswaldfläche und sind somit zu unspezifisch für ein einzelnes Teilgebiet.</p> <p>Die Regelung der Verordnung stammt aus dem gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ und wurde als Grundlage herangezogen.</p>
	<p>„Auf Kahlschläge und eine ganzflächige maschinelle Bodenbearbeitung auf Verjüngungsflächen einschließlich Mulchen soll verzichtet werden“, dagegen sind in der NSG-Verordnung Kahlschläge bis 0,5 ha freigestellt, Kahlschläge bis 1,0 ha bedürfen der Genehmigung. Inzwischen ist hinreichend belegt, dass selbst Eichenaufforstungen auf Flächengrößen von 0,1 - 0,3 ha erfolgreich vorgenommen werden können. Größere Kahlschläge sind damit auch forstwirtschaftlich nicht erforderlich. Sie führen zudem zu einer verstärkten Austrocknung des Bodens und höheren Erwärmung, was insbesondere aufgrund der zunehmenden Hitze- und Dürreperioden der Walderhaltung und -entwicklung abträglich ist. Kahlschläge bedeuten entsprechend auch eine aktive Veränderung des Wasserhaushalts, vgl. NSG-Verordnung § 4 (4) 1a.</p>	<p>Der Einwendungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Für eine einheitliche Regelung in den Natura 2000-Gebieten im Stadtgebiet wurden die vorliegenden Regelungen gewählt.</p> <p>Die Formulierungen entstammen der Musterverordnung.</p>
	<p>§15 des NWaldLG legt darüber hinaus „für den Erhalt der Biodiversität einen Totholzvorrat in wirksamer Höhe von durchschnittlich auf die Gesamteigentumsfläche der Anstalt Niedersächsische Landesforsten bezogen</p>	<p>Der Einwendungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Um der Schutzfunktion des Waldes als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen in besonderer Weise Rechnung zu</p>

	<p>mindestens 40 Kubikmeter je Hektar" fest. In der Verordnung ist nur ein Totholzbaum pro ha vorgesehen, was diesem Wert nicht einmal nahekommt. Ein hoher Totholzanteil ist insbesondere für das Schutzziel totholzbewohnende Arten wie Urwaldrelikarten erforderlich. Aus wissenschaftlicher Sicht sind 40 m3 Totholz das Minimum für die Erhaltung aller ökologischen Funktionen eines Waldes.</p>	<p>tragen wird die vorzuhaltende Menge von 1 auf 3 Stück stehendes oder liegendes Totholz je vollem ha Waldfläche angepasst.</p>
	<p>Wir erwarten, dass die Festsetzungen des NWaldLG für die Landesforsten vollständig umgesetzt werden. Die Festlegungen in § 15 des NWaldLG entsprechen im Übrigen auch den Vereinbarungen im sogenannten Niedersächsischen Weg.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelungen der Verordnung für Flächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten stammen aus dem gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p> <p>Im Übrigen wurden die Regelungen aus artenschutzrechtlichen Aspekten im gesamten Gebiet festgelegt.</p>
	<p>Grundlage für eine günstige Entwicklung des Waldes ist die Erhaltung ungestörter, unverdichteter Böden. Eine Schädigung derselben durch Befahren muss ausgeschlossen werden. Die gängige Praxis, Rückegassen im Abstand von 20 m einzurichten bzw. aufrecht zu erhalten, wird dem Bodenschutz nicht gerecht. Wir fordern die Festsetzung eines Rückegassenabstands von 40 m, um die Schädigung des Bodens zu begrenzen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Für eine einheitliche Regelung in den Natura 2000-Gebieten im Stadtgebiet wurden die vorliegenden Regelungen gewählt.</p> <p>Für Vogelschutzgebiete ist eine solche Regelung nicht vorgesehen, da die Lebensraumtypen nicht im Einzelnen gesichert werden. Zudem gibt es keine befahreneempfindlichen Standorte.</p>
	<p>Aus dem Verordnungsentwurf ergeben sich außerdem folgende Fragen:      § 4 (5) sieht vor, dass „... solche Maßnahmen, die in einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG einvernehmlich mit der</p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Maßnahmen können bei den Landesforsten direkt angefragt werden.</p>

	Naturschutzbehörde verbindlich festgelegt sind, oder solche, in einem von der Naturschutzbehörde erstellten Plan." freigestellt sind. Um welche Maßnahmen handelt es sich konkret?	
	Zum Schutzziel§ 2(1) 4 - Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von stauden- und strauchreichen Waldrändern, auch entlang von Wegen - fordern wir eine Information über das Ergebnis der Kartierung, bzw. wenn ausstehend, die Erstellung einer Kartierung. Z.B. ist uns ein nahegelegener Bestand des Teufelsabbisses ( <i>Succisa pratensis</i> ) bekannt.	Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.  Die Biotoptypenkartierung muss bei den Niedersächsischen Landesforsten angefragt werden.
	Die auszuweisende Waldfläche grenzt teilweise an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Wie wird sichergestellt, dass die Ausbringung von Düngern und Pestiziden keine negativen Auswirkungen auf das zukünftige NSG hat?	Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.  Durch den Waldrand bzw. die gute fachliche Praxis der Landwirte hat dieser sicherzustellen, dass kein Dünger und keine Pestizide in den Wald gelangen. Auf dem Braunschweiger Stadtgebiet grenzen zudem keine landwirtschaftlichen Flächen an das Naturschutzgebiet, sondern das Landschaftsschutzgebiet (Wald).
	Des Weiteren fehlen als Anlagen eine Kartierung der (geschützten) Lebensraumtypen (hier u.a. Eichen-Hainbuchen-LRT), die auch in der Umsetzung der EUVogelschutzrichtlinie in der nationalen Gesetzgebung Berücksichtigung finden müssen, ebenso wie eine Kartierung des Bestands der zu schützenden Tier- und Pflanzenarten. Ohne diese Kartierungen ist eine nachvollziehbare Beurteilung des Erhalts der Schutzziele nicht möglich. Die Europäische Kommission hat in ihrem ergänzenden Aufforderungsschreiben vom 24.01.2019 im Vertragsverletzungsverfahren 2014/2262 des Europäischen	Der Einwendung wird teilweise gefolgt.  Das Monitoring erfolgt seitens der Vogelschutzwarte.

	<p>Gerichtshofs explizit darauf hingewiesen, dass Erhaltungsziele für die einzelnen Lebensräume und Arten innerhalb der Gebiete festgelegt werden müssen. Dabei müssen diese Ziele quantifiziert und messbar sein. Ohne solche Festlegungen seien die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen nicht festzulegen und auch nicht hinsichtlich ihres Erfolges nachprüfbar. Nach Ansicht der Kommission erfordert dies, dass die Erhaltungsmaßnahmen spezifisch und detailliert genug sind („wer tut was, wann, wo und wie“).</p> <p>Die Forderungen der Kommission sind folgerichtig und unverzichtbar, soll das Schutzgebietsnetz Natura 2000 als zentraler Pfeiler zur Wahrung der Biodiversität seine Funktion erfüllen. Für die Schutzwerte (Lebensraumtypen und Arten der FFHRichtlinie) muss präzise der Ausgangsbestand beschrieben werden. Für die Gebiete müssen konkrete und in Qualität und Quantität präzisierte Ziele formuliert werden.</p> <p>Die präzise Kenntnis der Ausgangssituation ist dahingehend bedeutend, da gemäß der FFH-Richtlinie 92/43/EWG Artikel 11 eine Überwachung des Erhaltungszustandes der Arten und Lebensraumtypen gefordert ist. Wir fordern daher, die Festlegung eines Monitoringprogramms, welches die erfolgreiche Umsetzung der unter § 2 genannten Schutzziele dokumentiert und ermöglicht, bei ausbleibendem Erfolg weitere Maßnahmen zu ergreifen. Die Vorgaben der Verordnungen müssen überdies geeignet sein, einen günstigen</p>
--	---

	<p>Erhaltungszustand zu sichern oder wiederherzustellen und Verschlechterungen abzuwehren. Wenn die Vorgaben - wie zum Beispiel diejenigen zum Wald in Niedersachsen - hierfür mangelhaft und in Teilen europarechtswidrig sind, ist der erforderliche Schutz per se nicht erreichbar, und die Verordnungen schützen nicht.</p> <p>Fazit: Im Verordnungsentwurf sind die Erhaltungs-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsziele unvollständig dargestellt. Es fehlen Aussagen zu den aktuellen Erhaltungszuständen von Lebensraumtypen und Arten sowie zu deren Ausgangszuständen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der EU-Richtlinie und erforderlichen Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen.</p> <p>Wir halten es nach Kenntnis des ergänzenden Aufforderungsschreibens vom 24.01.2019 der EU-Kommission im Verfahren 2014/2262 für zwingend geboten, den Aufforderungen zunächst im Rahmen derzeitiger und noch zu erfolgender Schutzverfahren nachzukommen. Ansonsten würden Schutzgebietsverordnungen wissentlich in Kraft gesetzt, die einer rechtlichen Überprüfung erkennbar nicht standhalten.</p>	
14.	<p>Das zu schützende Gebiet umfasst mit einer Fläche von lediglich 44 Hektar nur einen kleinen Teil des Waldgebietes Thuner Sundern, welches sich im angrenzenden Landkreis Gifhorn fortsetzt. Es handelt sich um ein stark von Erholungssuchenden frequentiertes Waldgebiet in Dorf- und Stadtnähe.</p>	<p>Der Einwendungen wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Naturschutzgebiet als Schutzgebietskategorie ist vorliegend geboten. Die Grenze des Naturschutzgebietes orientiert sich an der Grenze des Vogelschutzgebietes. Zudem ist der andere Teil des Vogelschutzgebietes auf Braunschweiger Gebiet - „Mehlkamp und Heinenkamp“ - ebenfalls als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Eine</p>

	<p>Die im Schutzzweck genannten wertbestimmenden Vogelarten kommen (wenn sie denn tatsächlich vorkommen) im gesamten Waldgebiet vor. Eine Differenzierung in ein kleines NSG, ein größeres LSG und ein noch größeres Teilgebiet ohne Schutzgebietsverordnung (im LK Gifhorn) ist der Bevölkerung, auch aufgrund der Grenzverläufe, nicht zu vermitteln. Die Erhaltungsziele im VSG-Teilgebiet lassen sich in gleicher Weise erreichen, wenn das Teilgebiet als LSG ohne Wegegebot ausgewiesen wird. Ein voraussichtlich wirkungsloser Schilderwald wird dadurch vermieden.</p> <p>Ich bitte daher darum, das Gebiet als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.</p>	<p>einheitliche Regelung für das Vogelschutzgebiet – zumindest auf dem Braunschweiger Gebiet – ist geboten.</p> <p>Naturschutzfachlich wurde für das gegenständliche Gebiet bereits im Landschaftsrahmenplan (LRP) der Stadt Braunschweig eine Einordnung in die Schutzgebietssystematik des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vorgenommen. Danach erfüllt das Gebiet, u. a. aufgrund seiner Funktion im Biotopverbund mit gemeinschaftlicher Bedeutung für Waldgebiete und der Vorkommen hochgradig bestandsgefährdeter oder im Regionsgebiet seltener und gefährdeter Arten und Lebensraumtypen, die fachlichen Voraussetzungen als Naturschutzgebiet. Auf Grund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit des Gebietes, welche u. a. durch das Vorkommen diverser wertgebender Arten auf verhältnismäßig engem Raum begründet ist, ist eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet auch das richtige Sicherungsmittel. Vorliegend ist der Schutz der Natur als solches geboten.</p> <p>Eine Naturschutzgebietsverordnung führt zudem auch zu erhöhter Rechtsklarheit für den Anwender.</p> <p>Darüber hinaus führt derzeit nur die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet zu einem Erschwernisausgleich. Unabhängig, ob Natur- oder Landschaftsschutzgebiet müssen die Vorgaben aus dem Unterschutzstellungserlass (insb. Habitatbäume, Totholzanteil, etc.) im selben Maße umgesetzt werden.</p>
	<p>§ 2 Abs. 2 Nr. 6</p> <p>Urwaldreliktarten sind im Teilgebiet nicht bekannt. Daher bitte ich diesen Textbaustein für die konkrete VO des kleinen Gebietes zu streichen.</p>	<p>Der Einwendungen wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Schutzziele ohne Rechtswirkung.</p> <p>Die Urwaldreliktarten sind hier lediglich ein Beispiel für totholzbewohnende Käferarten.</p>
	Zu § 2 Abs. 3	Der Einwendungen wird nicht gefolgt.

	<p>Sind die aufgelisteten Arten im <u>Teilgebiet Thuner Sundern</u> tatsächlich nachgewiesen und kartiert? Die VO listet alle Vogelarten des SDB des VSG und zusätzlich den Schwarzstorch als wertbestimmende Art bzw. als maßgeblicher avifaunistischer Bestandteil auf. Das gesamte VSG ist jedoch 3.305ha groß, so dass es sehr unwahrscheinlich ist, dass auf einer 44ha großen Teilfläche des VSG, die zudem in keinem direkten räumlichen Zusammenhang mit der Restfläche des VSG steht, alle genannten Vogelarten vorkommen. Zudem sind in der Teilfläche „Thuner Sundern“ nicht die Lebensräume aller genannten Vogelarten vorhanden (Bsp. Kranich „Erhalt von Bruchwäldern“.) Vorkommen von Eisvogel, Kranich, Wendehals und Schwarzstorch sind dem Forstamt im Waldgebiet Thuner Sundern nicht bekannt. Ich bitte darum, die Auflistung auf die tatsächlich vorkommenden Arten zu beschränken und die Vorkommen im Rahmen der Begründung zur VO zu belegen.</p>	<p>Maßgeblich für die Betrachtung ist das gesamte VSG. Datengrundlage ist daher der Standarddatenbogen. Eine weitere Untergliederung des VSG aufgrund von kommunaler Grenzen erfolgt daher nicht.</p> <p>§ 2 der NSGVO formuliert Erhaltungsziele für das gesamte Vogelschutzgebiet (VSG). Die wertgebenden Arten beziehen sich auf das gesamte VSG.</p> <p>Der Schwarzstorch ist gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 NSGVO nur als Art aufgelistet, die einen maßgeblichen avifaunistischen Bestandteil des VSG darstellen, nicht als wertgebende Art.</p> <p>Die Arten sind im VSG kartiert und im Standarddatenbogen eingetragen. Dieser ist die maßgebliche Erkenntnisquelle für das Gebiet.</p>
	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 1 b) Grauspecht</p> <p>Da das Gebiet nur 44ha groß ist, bitte ich „auf großer Fläche“ zu streichen!</p> <p>Im NSG sind keine Flächen mit natürlicher Waldentwicklung vorhanden. Daher bitte ich, den Passus zu streichen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt sich um eine Habitatbeschreibung für den Grauspecht. Der Thuner Sundern ist ein Teilgebiet davon. Es lassen sich hieraus keine weiteren Pflichten ableiten.</p>
	<p>§ 2 Abs. 3 Nr. 2b) Neuntöter</p> <p>Da das Schutzgebiet zu 100 % bewaldet ist, gibt es neben den Waldrändern keine weiteren „Hecken und Gebüsche“ und auch kein Grünland. Die Formulierungen sollten angepasst werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Schutzziele und Habitatanforderungen der Art. Es lassen sich hieraus keine weiteren Pflichten ableiten.</p>

	<p>zu §2 (3) Nr.2 g) Baumfalke</p> <p>Die Kiefernbestände werden im Gebiet aufgrund der Umsetzung der rechtlich verpflichtenden Kohärenzmaßnahmen zugunsten des Mittelspechts in Eichenwälder umgebaut.</p> <p>Auch wenn dabei zunächst einige Altkiefern erhalten bleiben, kann die Kiefer aus Konkurrenzgründen im Gebiet nicht langfristig gegen die Buche erhalten werden. Hierfür wären für die Lichtbaumart Kiefer Kahlschläge erforderlich. Die Standorte im Gebiet sind für die Kiefer zu reich, sie wird sich nicht natürlich verjüngen. Sofern der Baumfalke tatsächlich vorkommt, bitte ich um entsprechende Überarbeitung. Er wird auch in anderen Baumarten brüten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Schutzziele und Habitatanforderungen der Art. Es lassen sich hieraus keine weiteren Pflichten ableiten.</p>
	<p>zu § 3 (1) Nr. 6</p> <p>Jagdliche Streckenfeuer müssen freigestellt werden.</p>	<p>Der Einwendungen wird gefolgt.</p> <p>Jagdliche Streckenfeuer unterliegen der Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd. Die Begründung wird diesbezüglich angepasst.</p>
	<p>zu § 3 (1) Nr. 9</p> <p>Unter Bezug auf die Erläuterungen in der Begründung zur VO ist die Nutzung von Drohnen im Rahmen der Freistellungen zulässig. Ich begrüße ausdrücklich die dort erfolgte Klarstellung.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>zu § 3 (1) Nr. 13</p> <p>Ich gehe davon aus, dass das Aufstellen und Unterhalten von Ruhebänken an den Wegen nicht</p>	<p>Der Einwendungen wird teilweise gefolgt.</p>

	diesem Verbot unterliegt und bitte um Klarstellung in der Verordnung oder in der Begründung dazu.	Die Unterhaltung bestehender Anlagen ist gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 NSGVO freigestellt. Darunter fällt auch die Unterhaltung bereits vorhandener Ruhebänke.
	<p>zu § 3 (2)</p> <p>Das Waldgebiet Thuner Sundern wird von der Bevölkerung der Stadt Braunschweig und insbesondere von den Bewohnern der Ortschaften Thune, Eickhorst und Vordorf intensiv zur Naherholung genutzt. Dort sind für Kinder elementare Naturerlebnisse möglich. Dies sollte im Rahmen der Verordnung berücksichtigt werden und auch künftig umfassend möglich sein. Ein Wegegebot für eine kleine Teilfläche des Thuner Sundern von 44 ha halte ich in diesem Zusammenhang nicht für erforderlich, für schwer vermittelbar und für noch schwerer zu überwachen und durchzusetzen (s.o.). Um den Schutzzweck zu erreichen, genügt ein Betretungsverbot für tatsächliche Schutzzonen um bestehende Rotmilanhorste.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Es handelt es sich bei dem Teilgebiet „Thuner Sundern“ um das gleiche Vogelschutzgebiet V48, das bereits mittels Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp“ Schutz gestellt ist. Aufgrund dieser Zusammengehörigkeit sind einheitliche Regelungen für beide Teilgebiete erforderlich und zudem fachlich geboten.</p> <p>Darüber hinaus ist gem. § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) geregelt, dass ein Naturschutzgebiet grundsätzlich nicht außerhalb der Wege betreten werden darf. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Ein solcher Fall ist aufgrund der Wertigkeit des Gebietes vorliegend nicht begründbar.</p>
	<p>zu § 4 (2) Nr.2 e</p> <p>Die fachgerechte Beseitigung invasiver Arten ist ein Ziel des praktischen Naturschutzes, den die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) als einziger Waldeigentümer im Schutzgebiet im Auftrage des Landes umsetzen. Der vorgesehene Zustimmungsvorbehalt erschwert das Erreichen dieses Ziels, ist verwaltungsintensiv und damit kontraproduktiv. Aufgrund der gesetzlichen Aufgabenstellung und des bei den NLF vorhandenen Fachpersonals bitte ich daher um Streichung des Zustimmungsvorbehalts.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Der Zustimmungsvorbehalt wird in eine Anzeigepflicht geändert. Die Anzeigepflicht stellt eine zumutbare Regelung dar. Sie kann formlos per E-Mail erfolgen und setzt die UNB über die Maßnahmen ausreichend in Kenntnis um ihrer hoheitlichen Aufgabe nachkommen zu können.</p>

	<p>zu § 4 (2) Nr.2 f</p> <p>Ich bitte darum „...Untersuchungen im Rahmen des forstlichen Versuchswesens durch die Niedersächsischen Landesforsten, sowie durch die Nordwestdeutsche forstliche Versuchsanstalt...“ ebenfalls ohne Anzeigepflicht freizustellen, da Konflikte mit Naturschutzaspekten durch die NLF aufgrund des gesetzlichen Auftrages stets innerbetrieblich geprüft und vermieden werden.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Anzeigepflicht stellt eine zumutbare Regelung dar. Sie kann formlos per E-Mail erfolgen und setzt die UNB über die Maßnahmen ausreichend in Kenntnis um ihrer hoheitlichen Aufgabe nachkommen zu können.</p>
	<p>zu § 4 (3)</p> <p>Futterplätze zur Realisierung der gesetzlichen Notzeitfütterung bitte ich ohne Zustimmungsvorbehalt freizustellen.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Aufgrund der Seltenheit einer Notzeitfütterung ist die Regelung zumutbar. Eine weitere Untergliederung erschwert die Anwendbarkeit der Regelung.</p>
	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 1 e)</p> <p>Diese Vorgaben gehen über die Regelungen des Bd. 61 hinaus (s. anliegende Tab in der Mail aus dem Kap. „Das Schutzgebiet bestimmt den WET“)</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p>
	<p>§ 4 Abs. 4 Nr. 2</p> <p>Ich bitte, die 3 Spechtarten zu ergänzen, damit deutlich wird, dass die genannten Regelungen gem. USE nur für die 3 Spechtarten gelten (s. auch Begründung S. 1 letzter Abs.). Im Schutzzweck sind aber weitere wertbestimmende Vogelarten genannt. Eine Ausdehnung der Regelungen auf diese Arten wird seitens der NLF nicht mitgetragen.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Der Erlass wird umgesetzt und die Formulierung angepasst.</p>
	<p>§ 4 Abs. 5</p>	<p>Es wird empfohlen, die bisherige Formulierung beizubehalten und die vorgeschlagene Konkretisierung nicht vorzunehmen, da so ein größerer Handlungsspielraum besteht.</p>

	Die Formulierung entspricht der Formulierung der Muster-VO und der anderen Naturschutzgebietsverordnungen.
--	--

Nr.	Einwendungen	Bewertung/Umgang der Verwaltung
1.	Keine Bedenken	-
2.	Keine Bedenken	-
3.	Keine Bedenken	-
4.	Keine Bedenken	-
5.	Keine Bedenken	-
6.	Keine Bedenken	-
7.	Keine Bedenken	-
8.	Keine Bedenken	-
9.	Keine Bedenken	-
10.	Keine Bedenken	-
11.	Keine Bedenken	-
12.	Im einleitenden Satz des Entwurfs der Verordnung fehlt das Niedersächsische Waldgesetz als Bezug (Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002, zuletzt geändert am 17.05.2022.	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Formulierung stammt aus der Musterverordnung für Naturschutzgebiete des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.</p>
	Der BUND begrüßt ausdrücklich die in § 2 genannten Schutzziele, hervorheben möchten wir hier die Schutzziele 1 (Erhaltung und Förderung der europäischen geschützten Vogelarten, insbesondere diverser Spechtarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten), 3 (Erhaltung und Entwicklung des von Alteichen und - buchen geprägten Laubwaides) und 4 (Erhaltung und Entwicklung von alt- und totholzreichen Wäldern, die u. a. einen Lebensraum für zahlreiche totholzbewohnende Arten (z. B. Urwaldrelikten) bieten.	Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.
	Für die Spechtarten sieht der NLWKN in den Vollzugshinweisen u.a. folgende Maßnahmen vor:  Grauspecht:	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelungen der Verordnung stammen aus dem gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz und Entwicklung von vitalen Alt- und Uraltbäumen sowie Höhlenbäumen und insbesondere Höhlenzentren durch Herausnahme aus der forstlichen Nutzung (Ausweisung von Habitatbaumgruppen. Erhalt von Einzelbäumen), damit ein ergehend auch Erhalt und Förderung des Totholzangebots.</li> <li>• Förderung bzw. Erhöhung strukturreicher Altholzbestände in Laubwäldern mit integrierten Freiflächen und Lücken im Bestand und hohem Anteil an inneren und äußeren Grenzlinien</li> <li>• Erhalt bzw. Entwicklung vielschichtiger Uraltwälder, Naturwälder sowie Auwälder</li> </ul> <p>Schwarzspecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von unbewirtschafteten Habitatbaumgruppen mit vitalen Alt- und Uraltbäumen, damit auch Sicherung des Angebotes von Alt- und Totholzinseln</li> <li>• Schonung von bekannten Höhlenbäumen und Höhlenbaumzentren. Schwarzspechtabäume nicht einzeln, sondern in Altholzflächen von 2-5 ha sichern</li> </ul> <p>Mittelspecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz und Entwicklung von unbewirtschafteten Habitatbaumgruppen mit vitalen möglichst großkronigen Alt- und</li> </ul>	<p>Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ und wurde als Grundlage herangezogen.</p> <p>Zudem entsprechen die Regelungen auch den Regelungen der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp“, da es sich um das gleiche Vogelschutzgebiet handelt.</p> <p>Um der Schutzfunktion des Waldes als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen in besonderer Weise Rechnung zu tragen wurde die vorzuhaltende Menge von 1 auf 3 Stück stehendes oder liegendes Totholz je vollem ha Waldfläche angepasst.</p>
--	--	--

	<p>Uraltbäumen, Erhalt von Höhlenbäumen und Höhlenzentren</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Angemessener Erhalt und Förderung des Totholzangebotes (Einzelbäume und Areale/Totholzinseln)</li> </ul> <p>Diesen SchutzzieLEN und Maßnahmen stehen die Freistellungen in § 4 (4) für die Forstwirtschaft diametral entgegen, insbesondere 1 b (nur drei Totholzbaume pro ha) und 1 d (Kahlschläge von 0,5 bzw. 1 ha) sowie 2a (20 % Altholz) und 2b (3 Habitatbäume bzw. 5 % der Waldfläche als Habitatsbaum-Entwicklungsfläche. 2c widerspricht zudem den Vollzugshinweisen des NLWKN für den Schwarzspecht und den Grauspecht, in denen bereits im Februar eine Gefährdung durch Forstarbeiten dargestellt ist.</p> <p>Darüber hinaus widersprechen die Freistellungen für die Forstwirtschaft dem niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in der Fassung vom 7.05.2022, § 5 (3) für die Niedersächsischen Landesforsten, die alleiniger Besitzer dieser Waldfläche im Thuner Sundern sind.</p>	
	<p>So ist im NWaldLG §15 festgelegt, dass „der Flächenanteil der über 100-jährigen Bäume im Landeswald über 25 vom Hundert hinaus weiterentwickelt werden soll“. Im vorliegenden NSG-Verordnungsentwurf sind selbst für die Waldbereiche mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten nur 20 % vorgesehen, für die anderen Waldbereiche fehlt jegliche Festlegung. Da insbesondere für die genannten Spechtarten als wertbestimmende Anhang I-Arten gemäß Art. 4 der</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Gesamtgebiet des NSG „Thuner Sundern“ ist Fortpflanzungs- und Ruhestätte wertbestimmender Tierarten.</p> <p>Faktisch besteht im Gebiet ein höherer Anteil von über 100-jährigen Bäumen, welche aufgrund der Kohärenzmaßnahmen bereits dauerhaft gesichert sind.</p>

	Vogelschutzrichtlinie ein hoher Bestand an alten Bäumen essentiell ist, widerspricht diese Festlegung in der NSG-Verordnung auch den Schutzz Zielen in §2 (1).	<p>Die Regelung der Verordnung stammt aus dem gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ und wurde als Grundlage herangezogen.</p> <p>Die Regelung ist auch in der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mehlkamp und Heinenkamp“ aufgenommen. Es handelt sich um das gleiche Vogelschutzgebiet.</p>
	Weiterhin sollen laut NWaldLG §15 „Bestandsphasen mit Bäumen über 160 Jahre langfristig einen Anteil von 10 vom Hundert“ erreichen, hierzu fehlen in der NSG-Verordnung jegliche Angaben. Vorgesehen sind nur 5 % der Fläche mit Habitatbäumen bzw. 3 Habitatbäume pro ha ausschließlich für die Waldbereiche mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wertbestimmender Tierarten.	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Gesamtgebiet des NSG „Thuner Sundern“ ist Fortpflanzungs- und Ruhestätte wertbestimmender Tierarten.</p> <p>Die Regelung der Verordnung stammt aus dem gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ und wurde als Grundlage herangezogen.</p> <p>Faktisch besteht im Gebiet ein höherer Anteil von über 100-jährigen Bäumen, welche aufgrund der Kohärenzmaßnahmen bereits dauerhaft gesichert sind.</p>
	<p>„Auf Kahlschläge und eine ganzflächige maschinelle Bodenbearbeitung auf Verjüngungsflächen einschließlich Mulchen soll verzichtet werden“, (NWaldLG § 15), dagegen sind in der NSG-Verordnung Kahlschläge bis 0,5 ha freigestellt, Kahlschläge bis 1,0 ha bedürfen der Genehmigung.</p> <p>Auch wenn in den Vollzugshinweisen des NLWKN für den Mittelspecht eine fehlende Eichenverjüngung langfristig als Gefährdungsfaktor dargestellt ist und Kahlschläge von 0,5 - 1 ha empfohlen werden, ist inzwischen hinreichend belegt, dass</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Für eine einheitliche Regelung in den Natura 2000-Gebieten im Stadtgebiet wurden die vorliegenden Regelungen gewählt.</p> <p>Die Formulierungen stammen aus der Musterverordnung für Naturschutzgebiete des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.</p>

	<p>Eichenaufforstungen auf Flächengrößen von 0,1 - 0,3 ha erfolgreich vorgenommen werden können.</p> <p>Kahlschläge sind damit weder für den Mittelspecht noch forstwirtschaftlich erforderlich und sinnvoll. Sie führen zudem zu einer verstärkten Austrocknung des Bodens und höheren Erwärmung was insbesondere aufgrund der zunehmenden Hitze- und Dürreperioden der Walderhaltung und -entwicklung abträglich ist.</p> <p>Kahlschläge bedeuten entsprechend auch eine aktive Veränderung des Wasserhaushalts. Vgl. NSG-Verordnung § 4 (4) 1 a.</p> <p>Im zukünftigen NSG wurden zudem in den letzten ca. 10 Jahren nach Kahlschlägen in Kieferbeständen auf einer zusammenhängenden Fläche von mehreren Hektar - von ca. 40 ha Gesamtfläche - bereits Eichenmonokulturen angelegt, die auf Jahrzehnte keinerlei Beitrag als Lebensraum für Spechte und für die Biodiversität leisten können. Statt eines vielfältigen Waldbereichs entsteht hier wieder ein Altersklassenwald, der voraussichtlich in der Zukunft alle 5 -10 Jahre durchforstet wird. Dies führt zu weiteren Störungen und trägt insbesondere zur Bodenverdichtung bei. Weitere Kahlschläge sind daher unbedingt zu unterlassen.</p>	
	<p>§15 des NWaldLG legt darüber hinaus „für den Erhalt der Biodiversität einen Totholzvorrat in wirksamer Höhe von durchschnittlich auf die Gesamteigentumsfläche der Anstalt Niedersächsische Landesforsten bezogen mindestens 40 Kubikmeter je Hektar“ fest. In der Verordnung sind nur drei Totholzbäume pro ha vorgesehen, was diesem Wert nicht einmal nahekommt. Ein hoher Totholzanteil ist nicht nur für Spechte, sondern insbesondere auch für totholzbewohnende Arten wie Urwaldreliktkarten</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Um der Schutzfunktion des Waldes als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen in besonderer Weise Rechnung zu tragen wurde die vorzuhaltende Menge von 1 auf 3 Stück stehendes oder liegendes Totholz je vollem ha Waldfäche angepasst.</p>

	erforderlich. Aus wissenschaftlicher Sicht sind 40 m <sup>3</sup> Totholz das Minimum für die Erhaltung aller ökologischen Funktionen eines Waldes.	
	Auch wenn es sich bei den Festlegungen in § 15 des NWaldLG um Soll-Bestimmungen handelt, dürfen die für ein Vogelschutzgebiet geltenden Schutzvorschriften für die Waldhabitare nicht hinter den Zielvorgaben zurückbleiben, die für die Bewirtschaftung aller Wälder gem. § 15 NWaldLG beachtet werden müssen. Sondern müssen in vollem Umfang durch die Schutzverordnung umgesetzt werden. Dies gilt erst recht, weil die Zielvorgaben des NWaldLG dem Schutzziel der NSG-Verordnung für Spechte entsprechen.	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Regelungen der Verordnung für Flächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten stammen aus dem gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“.</p> <p>Im Übrigen wurden die Regelungen aus artenschutzrechtlichen Aspekten im gesamten Gebiet festgelegt.</p>
	Hinsichtlich des Niedersächsischen Walderlasses ist zu beachten, dass dieser nur für Wald in FFH-Gebieten, aber nicht für Wald in Vogelschutzgebieten Anwendung findet. Überdies sind die Regelungen eines bloßen behördeninternen Erlasses gegenüber den gesetzlichen Vorgaben des Niedersächsischen Waldgesetzes nachrangig. Erlassregelungen treten hinter entsprechende gesetzliche Regelungen zurück. Dies ist bei der Ausgestaltung der Schutzvorschriften der Verordnung zu beachten.	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Gem. RdErl. betrifft die Unterschutzstellung von Wald i. S. des § 2 NWaldLG nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG durch Naturschutzgebietsverordnung, soweit dort für das Gebiet jeweils Lebensraumtypen oder <b>Arten</b> vorkommen, für die das Gebiet bestimmt ist. Mit der Unterschutzstellung ist die Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten zu sichern.</p> <p>Im Übrigen wurden die Regelungen aus artenschutzrechtlichen Aspekten im gesamten Gebiet festgelegt.</p>
	Grundlage für eine günstige Entwicklung des Waldes ist die Erhaltung ungestörter, unverdichteter Böden. Eine Schädigung derselben durch Befahren muss ausgeschlossen werden. Die gängige Praxis, Rückegassen im Abstand von 20 m einzurichten bzw.	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Für eine einheitliche Regelung in den Natura 2000-Gebieten im Stadtgebiet wurden die vorliegenden Regelungen gewählt.</p>

	<p>aufrecht zu erhalten, wird dem Bodenschutz nicht gerecht. Wir fordern die Festsetzung eines Rückegassenabstands von 40 m, um die Schädigung des Bodens zu begrenzen.</p>	<p>Für Vogelschutzgebiete ist eine solche Regelung nicht vorgesehen, da die Lebensraumtypen nicht im Einzelnen gesichert werden.</p>
	<p>§ 4 (5) sieht vor, dass „... solche Maßnahmen, die in einen Bewirtschaftungsplan im Sinne des § 32 Abs. 5 BNatSchG einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde verbindlich festgelegt sind, oder solche, in einem von der Naturschutzbehörde erstellten Plan.“ freigestellt sind.</p> <p>Sofern mit den Maßnahmen gemäß §4 (5) die in der Karte dargestellten waldbaulichen Maßnahmen gemeint sind, also ein Waldumbau des Kiefernbestands zu Laubwald (s. Karte Monitoring der Kohärenzmaßnahm KM "Sundern": FFH-Lebensraumtypen und Bewertung der waldbaulichen Maßnahmen (Plan11_Veg_KM_Sundern)), erwarten wir, dass diese Maßnahmen nicht als Kahlschlag ausgeführt werden, zumal der Kiefernbereich ohnehin bereits stark aufgelichtet ist und einen Unterwuchs von diversen Laubhölzern (Eichen, Birken, Hainbuchen, Faulbaum etc.) aufweist. Stattdessen sollte der Umbau im Sinne des Naturschutzes durch Pflanzung von Eichen- und ggf. anderen Laubbäumen in Gruppen unter dem Kiefernbestand erfolgen und Raum für die bereits eingesetzte, Naturverjüngung bleiben. Kostenaufwändige Pflegemaßnahmen könnten entfallen.</p> <p>Da der ebenfalls als Zielart angegebene Schwarzspecht auch Kiefern als Nistbäume akzeptiert, muss der aktuell vorhandene Bestand an Kiefern erhalten bleiben.</p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die einzelnen Maßnahmen können bei den Niedersächsischen Landesforsten direkt angefragt werden.</p>

	Falls der Waldumbau nicht gemeint ist, bitten wir um eine Information über die geplanten Maßnahmen.	
	<p>Zum Schutzziel§ 2(1) 6 - Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von stauden- und strauchreichen Waldrändern, auch entlang von Wegen - fordern wir die Durchführung einer Kartierung für gezielte Schutzmaßnahmen.</p> <p>Dieses Schutzziel entspricht den Vollzugshinweisen des NLWK für den Grauspecht, der auch durch den „Mangel an geeigneten Nahrungshabiten in Waldbeständen in Form von Lücken und Blößen, mageren Waldrändern und Lichtstellen“ gefährdet ist.</p>	<p>Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Biotoptypenkartierung kann bei den Niedersächsischen Landesforsten angefragt werden.</p>
	<p>Aktuell wurden Schneisen entlang der Aufforstungsflächen frühzeitig auf einer Breite von ca. 4 m gemulcht, was dem Schutzziel §2(1) 6 entgegensteht. Diese Schneisen liegen in feuchten Bereichen und sind (waren?) geprägt durch Bestände von Pfeifengras, Gemeinem Gilbweiderich und Wassermelze, um nur einige zu nennen. Durch das Mulchen werden Nährstoffe angereichert und konkurrenzschwächere Blütenpflanzen geschädigt. Zudem sind durch die Kahlschläge die Schneisen der direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt, wodurch eine Austrocknung und eine Verarmung an Pflanzenarten zu befürchten ist.</p> <p>Wenn diese Flächen freigehalten werden sollen, sollte daher eine Mahd mit Entfernen des Mähguts erst ab September erfolgen.</p> <p>Entsprechend sollte auch die Pflege der Wegränder an den Waldrändern erfolgen.</p>	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
13.	<p>Das zu schützende Gebiet umfasst mit einer Fläche von lediglich 44 Hektar nur einen kleinen Teil des Waldgebietes Thuner Sundern, welches sich im angrenzenden Landkreis Gifhorn fortsetzt. Es handelt</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Naturschutzgebiet als Schutzgebietskategorie ist vorliegend geboten.</p>

	<p>sich um ein stark von Erholungssuchenden frequentiertes Waldgebiet in Dorf- und Stadtnähe.</p> <p>Die im Schutzzweck genannten wertbestimmenden Vogelarten kommen (wenn sie denn tatsächlich vorkommen) im gesamten Waldgebiet vor. Eine Differenzierung in ein kleines NSG, ein größeres LSG und ein noch größeres Teilgebiet ohne Schutzgebietsverordnung (im LK Gifhorn) ist der Bevölkerung nicht zu vermitteln. Die Erhaltungsziele im VSG-Teilgebiet lassen sich in gleicher Weise erreichen, wenn das Teilgebiet als LSG ohne Wegegebot ausgewiesen wird. Ein voraussichtlich wirkungsloser Schilderwald wird dadurch vermieden. Ich rege daher an, das Gebiet als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.</p>	<p>Naturschutzfachlich wurde für das gegenständliche Gebiet bereits im Landschaftsrahmenplan (LRP) der Stadt Braunschweig eine Einordnung in die Schutzgebietsystematik des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vorgenommen. Danach erfüllt das Gebiet die fachlichen Voraussetzungen als Naturschutzgebiet. Auf Grund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit des Gebietes, welche u. a. durch das Vorkommen diverser wertgebender Arten auf verhältnismäßig engem Raum begründet ist, ist eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet auch das richtige Sicherungsmittel. Vorliegend ist der Schutz der Natur als solches geboten.</p>
	<p>zu §2 (3):</p> <p>Die VO listet alle Vogelarten des SDB des VSG und zusätzlich den Schwarzstorch als wertbestimmende Art bzw. als maßgeblicher avifaunistischer Bestandteil auf. Das gesamte VSG ist jedoch 3.305 ha groß, so dass es sehr unwahrscheinlich ist, dass auf einer 44 ha großen Teilfläche des VSG, die zudem in keinem direkten räumlichen Zusammenhang mit der Restfläche des VSG steht, alle genannten Vogelarten vorkommen. Zudem sind in der Teilfläche „Thuner Sundern“ nicht die Lebensräume aller genannten Vogelarten vorhanden (Bsp. Kranich „Erhalt von Bruchwäldern“.)</p> <p>Im Rahmen des BWP für das TG Thuner Sundern wurde die realistische Artenliste mit der UNB besprochen. Sie umfasst lediglich die Arten, die im</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Begründung wird folgendermaßen angepasst:</p> <p>Es handelt sich bei den Formulierungen der Verordnung um eine Habitatbeschreibung der einzelnen Arten (z. B. Grauspecht, Neuntöter und Baumfalke). Der Thuner Sundern ist ein Teilgebiet davon. Aus der Habitatbeschreibung ergibt sich keine unmittelbare Rechtswirkung. Im vorliegenden Teilgebiet sind einzelne Arten nicht zu erwarten.</p>

	<p>Gebiet vorkommen.</p> <p>Das bedeutet, dass Eisvogel, Neuntöter, Schwarzstorch und Kranich gestrichen werden sollten. Aus hiesiger Sicht sollte zwingend in der Begründung erwähnt werden, dass im vorliegenden Teilgebiet des VSG diese Arten nicht zu erwarten sind.</p>	
	<p><u>zu §2 (3) Nr.2b) Neuntöter:</u></p> <p>Da das Schutzgebiet zu 100 % bewaldet ist, gibt es neben den Waldrändern keine weiteren „Hecken und Gebüsche“ und auch kein Grünland. Die Formulierungen sollten angepasst werden.</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Schutzziele. Es ergibt sich keine unmittelbare Rechtsfolge aus dem Schutzziel.</p>
	<p><u>zu §2 (3) Nr.2 g) Baumfalke:</u></p> <p>Die Kiefernbestände werden im Gebiet aufgrund der Umsetzung der rechtlich verpflichtenden Kohärenzmaßnahmen zugunsten des Mittelspechts in Eichenwälder umgebaut. Die Erhaltungsziele für den Baumfalken passen nicht zum LBP „Ausbau des Forschungsflughafens BS-WOB“. Dort ist u.a. der Waldumbau von Kiefern-Altersklassenwälder in Ei-HBu-Wälder auf 10 ha vorgesehen und durch das NFA Wolfenbüttel bereits auf Teilflächen umgesetzt worden.</p> <p>Laut LBP ist auf 35 ha u.a. der Erhalt von Alteichenbeständen vorgesehen. s. auch EZH für den Baumfalken im Entwurf des BWP.</p> <p>Auch wenn bei dem Waldumbau zunächst einige Altkiefern erhalten bleiben, kann die Kiefer aus Konkurrenzgründen im Gebiet nicht langfristig gegen die Buche erhalten werden. Hierfür wären für die</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>§ 2 nennt allgemeine Schutzziele. Es ergibt sich keine unmittelbare Rechtsfolge aus dem Schutzziel.</p>

	Lichtbaumart Kiefer Kahlschläge erforderlich. Die Standorte im Gebiet sind für die Kiefer zu reich, sie wird sich nicht natürlich verjüngen. Sofern der Baumfalke tatsächlich vorkommt, bitte ich um entsprechende Überarbeitung. Er wird auch in anderen Baumarten brüten.	
	<p><u>zu § 3 (1) Nr. 6:</u></p> <p>Ich weise darauf hin, dass im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung Streckenfeuer üblich sind. Ich gehe davon aus, dass diese Praxis im Rahmen der Freistellung unter § 4 Abs. 3 subsummiert ist.</p>	Der Einwendung wird gefolgt.
	<p><u>zu § 3 (1) Nr. 13:</u></p> <p>Ich gehe davon aus, dass das Aufstellen und Unterhalten von Ruhebänken an den Wegen nicht diesem Verbot unterliegt und bitte um Klarstellung in der Verordnung oder in der Begründung dazu.</p>	<p>Der Einwendung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Instandsetzung ist gem. § 4 Abs. 2 Nr. 6 nach vorheriger Anzeige möglich. Das Aufstellen neuer Bänke bedarf gem. § 4 Abs. 7 der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.</p>
	<p><u>zu § 3 (2):</u></p> <p>Das Waldgebiet Thuner Sundern wird von der Bevölkerung der Stadt Braunschweig und insbesondere von den Bewohnern der Ortschaften Thune, Eickhorst und Vordorf intensiv zur Naherholung genutzt. Dort sind für Kinder elementare Naturerlebnisse möglich. Dies sollte im Rahmen der Verordnung berücksichtigt werden und auch künftig umfassend möglich sein. Ein Wegegebot für eine kleine Teilfläche des Thuner Sundern von 44 ha halte ich in diesem Zusammenhang nicht für erforderlich, für schwer vermittelbar und für noch schwerer zu</p>	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt.</p> <p>Auf Grund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit des Gebietes, welche u. a. durch das Vorkommen diverser wertgebender Arten auf verhältnismäßig engem Raum begründet ist, ist der Schutz der Natur und somit ein Wegegebot geboten.</p> <p>Darüber hinaus bieten die angrenzenden Waldbereiche des Landschaftsschutzgebietes „Thune“ vielfältige Möglichkeiten zur Naherholung und Naturerfahrung.</p>

	<p>überwachen und durchzusetzen (s.o.). Um den Schutzzweck zu erreichen, genügt ein Betretungsverbot für tatsächliche Schutzzonen um bestehende Rotmilanhorste.</p>	
	<p><u>zu § 4 (2) Nr.2 e:</u></p> <p>Die fachgerechte Beseitigung invasiver Arten ist ein Ziel des praktischen Naturschutzes, den die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) als einziger Waldeigentümer im Schutzgebiet im Auftrage des Landes umsetzen. Der vorgesehene Zustimmungsvorbehalt erschwert das Erreichen dieses Ziels, ist verwaltungsintensiv und damit kontraproduktiv. Aufgrund der gesetzlichen Aufgabenstellung und des bei den NLF vorhandenen Fachpersonals bitte ich daher um Streichung des Zustimmungsvorbehalts.</p> <p>Wie in Abstimmungsrunden vereinbart (aber leider nicht umgesetzt), sollte hier eine Anzeigepflicht genügen.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Der Zustimmungsvorbehalt wird in eine Anzeigepflicht geändert.</p>
	<p><u>zu § 4 (3):</u></p> <p>Ich weise darauf hin, dass im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung unter Umständen Futterplätze zur Realisierung der gesetzlichen Notzeitfütterung unterhalten werden. Ich gehe davon aus, dass diese Praxis im Rahmen der Freistellung subsummiert ist.</p>	<p>Der Einwendung wird gefolgt.</p> <p>Die Begründung wird folgendermaßen angepasst: Notzeitenfütterungen sind der Unteren Naturschutzbehörde anzugeben.</p>